

Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Abs. 1 SGB XII (LRV-SAL)

Das Saarland

– Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie –

der Landkreistag Saarland

und

**die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar
für die nachfolgenden Verbände:**

- **Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.**
- **Caritasverband für die Diözese Trier e. V.**
- **Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.**
- **Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Rheinland-Pfalz/Saarland e. V.**
- **Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Landesverband Saarland e. V.**
- **Diakonie Rheinland–Westfalen–Lippe e. V.**
- **Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz**
- **Synagogengemeinde Saar**

schließen auf der Grundlage des § 79 Abs. 1 SGB XII folgenden Landesrahmenvertrag Saarland (LRV-SAL)



Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Landkreistag Saarland



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar



Kapitel I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

(1) Der Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Abs. 1 SGB XII (LRV-SAL) gilt für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel und die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII. Er regelt die Rahmenbedingungen der zwischen Sozialhilfeträgern und Einrichtungsträgern nach § 75 Abs. 3 SGB XII zu schließenden Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen für teilstationäre und stationäre Einrichtungen sowie für ambulante Dienste, soweit nicht Vereinbarungen mit anderen Sozialleistungsträgern vorgehen.

(2) Der Landesrahmenvertrag gilt

1. für das Saarland sowie die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken (nachfolgend „Sozialhilfeträger“) und
2. für die in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar zusammengesetzten Verbände und deren Mitglieder (nachfolgend „LIGA“) und
3. für weitere Vereinigungen von Einrichtungsträgern auf Landesebene und sonstige Leistungserbringer, sofern sie diesem Rahmenvertrag durch schriftliche Erklärung beigetreten sind. Für den Beitritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vertragsrechts.

Für die unter Nummer 1 genannten Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken schließt der Landkreistag Saarland diesen Rahmenvertrag ab.

(3) Für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII finden die Regelungen der jeweiligen Rahmenverträge gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI in Verbindung mit den jeweiligen Rahmenvereinbarungen gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI Anwendung.

§ 2 Vertragskommission Saarland

(1) Die Vertragspartner bilden eine Vertragskommission Saarland. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung liegt beim Sozialhilfeträger.

(2) Die Vertragskommission Saarland beschließt über folgende Aufgaben:

1. Änderung, Streichung und Neuaufnahme von Leistungstypen einschließlich Festlegung der Personalschlüssel je Leistungstyp und Hilfebedarfsgruppen

2. Entwicklung von Verfahren zur Bildung von Hilfebedarfsgruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf sowie die Zahl der zu bildenden Gruppen
3. Grundsätzliche Fragen zu den Voraussetzungen zum Abschluss einer Leistungsvereinbarung nach § 5 Abs. 2 und 3 sowie zum Inhalt der Leistungen nach § 6
4. Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur Kalkulation sowie zur Vereinbarung von Vergütungen
5. Abgrenzung der den Vergütungspauschalen zu Grunde zu legenden Kostenarten und -bestandteilen
6. Landeseinheitliche Regelungen zur Dokumentation und Meldung von Abwesenheitszeiten
7. Trägerübergreifende landeseinheitliche Vergütungspauschalen nach § 76 Abs. 2 SGB XII
8. Lineare Erhöhungen der Vergütungen
9. Einsetzung, Zusammensetzung und Aufgabenstellung von Arbeitsgruppen

Beschlüsse der Vertragskommission gelten als öffentlich-rechtliche Verträge gemäß §§ 53ff. SGB X. Sie sind für alle Vertragspartner verbindlich.

(3) Die Vertragskommission Saarland kann gegenüber den Vertragspartnern zu folgenden Aufgaben Empfehlungen abgeben:

1. Weiterentwicklung und Änderung des Landesrahmenvertrages
2. Grundlagen, Eckwerten oder Pauschalen hinsichtlich der Personal-, Sach- und Investitionsaufwendungen
3. Faktoren zur Änderung von Vergütungen für zukünftige Vereinbarungszeiträume
4. Hilfebedarfsermittlungsverfahren

(4) Die Vertragskommission besteht aus zehn Mitgliedern und ist paritätisch zwischen LIGA und Sozialhilfeträgern besetzt. Die LIGA und die Sozialhilfeträger benennen der Geschäftsstelle der Vertragskommission Saarland jeweils fünf Mitglieder. Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die Amtszeit der Mitglieder dauert bis zur Benennung eines neuen Mitgliedes durch den jeweils zuständigen Vertragspartner.

(5) Die Vertragskommission Saarland wählt aus ihrer Mitte heraus eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Der Vorsitz wechselt regelmäßig zwischen LIGA und Sozialhilfeträger.

(6) Die Vertragskommission Saarland ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der LIGA sowie die Mehrheit der Ver-

treterinnen und Vertreter des Sozialhilfeträgers anwesend sind. Beschlüsse können nur einstimmig gefasst werden; dies gilt entsprechend für Empfehlungen nach Absatz 3.

§ 3 Leistungstypen und Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf

(1) Als Grundlage für die zu schließenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden Leistungstypen gebildet, wenn die entsprechende Leistung mit mehreren Leistungserbringern vereinbart wird. Sie stellen im Hinblick auf die wesentlichen Leistungsmerkmale (Zielgruppe, Ziel, Art und Umfang der Leistung, personelle und sächliche Ausstattung sowie Leistungs- und Qualitätsanforderung) typisierte Leistungsangebote dar und bilden das vorhandene Leistungsspektrum der Einrichtungen oder ambulanten Dienste ab. Jedem Leistungstyp entspricht ein Leistungsangebot für Leistungsberechtigte mit qualitativ vergleichbarem Hilfebedarf. Dabei können in einer Einrichtung bzw. bei der Inanspruchnahme eines ambulanten Dienstes auch mehrere Leistungstypen nebeneinander stehen. Innerhalb eines Leistungstyps können für verschiedene Einrichtungen oder ambulante Dienste eines Leistungserbringers Verbände vereinbart oder jeweils getrennte Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen geschlossen werden.

(2) Das Verzeichnis der Leistungstypen und die Leistungstypen sind Bestandteil dieses Vertrages (Kapitel VII.2 Anlage und Kapitel VII.3 Anlagen). Die Vertragskommission kann eine Änderung eines Leistungstyps beschließen, ohne dass es einer Änderung dieses Vertrages bedarf; der Leistungstyp wird dann in der Fassung des Beschlusses der Vertragskommission Bestandteil des Landesrahmenvertrages Saarland.

(3) Soweit innerhalb eines Leistungstyps der Hilfebedarf stark variiert, kann eine Differenzierung nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf (Hilfebedarfsgruppen) vorgenommen werden.

(4) Sofern Leistungen nicht einem Leistungstyp zugeordnet werden können, werden die Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung festgelegt.

§ 4 Hilfeplanausschüsse

Die Vertragskommission kann die Bildung von Hilfeplanausschüssen beschließen. Die Aufgabe des jeweiligen Hilfeplanausschusses ist es, unter Beteiligung der Leistungsberechtigten gegenüber den zuständigen Rehabilitationsträgern eine Empfehlung abzugeben, welche Hilfeform, welcher Hilfeumfang und welche ergänzende Leistungen zur Sicherung der Ziele der Hilfe erforderlich sind. Näheres, insbesondere zur Beteiligung, zur Zusammensetzung und zum Verfahren, wird in der Geschäftsordnung

des jeweiligen Hilfeplanausschusses geregelt.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Rahmenvertrages bestehenden Hilfeplanausschüsse bleiben davon unberührt.

Kapitel II: Leistungsvereinbarung

§ 5 Grundsatz

(1) Leistungsvereinbarungen werden mit einem Leistungserbringer für jede Leistung abgeschlossen, sofern die erforderliche Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung sichergestellt sind.

(2) Grundlage für jede Leistungsvereinbarung ist die individuelle Konzeption des Leistungserbringers und, soweit nicht § 3 Abs. 4 Anwendung findet, der maßgebliche Leistungstyp. Die Konzeption muss insbesondere die wesentlichen Leistungsmerkmale nach § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sowie die fachlichen Standards zur Planung, Erbringung und Qualitätssicherung der zu vereinbarenden Leistung beinhalten.

(3) Der Abschluss einer Leistungsvereinbarung erfolgt nach schriftlicher Aufforderung durch den Leistungserbringer; mit der Aufforderung legt der Leistungserbringer dem Sozialhilfeträger die Konzeption sowie alle erforderlichen Unterlagen zur Prüfung der Leistungsfähigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistung vor.

§ 6 Inhalt der Leistungen

(1) Die Leistung beinhaltet je nach Leistungstyp

1. die Grundleistung,
2. die Erbringung der Maßnahmen und
3. die Investitionsmaßnahmen.

(2) Das Leistungsangebot hat den unterschiedlichen individuellen Hilfebedarfen und der Zielsetzung der Hilfe zu entsprechen.

(3) Häusliche Krankenpflege nach § 37 SGB V und Pflegeleistungen nach dem SGB XI sind nicht Inhalt der Leistungen.

§ 7 Grundleistung

(1) Die Grundleistung beinhaltet je nach Leistungstyp insbesondere

- die Bereitstellung von Wohnraum,
- die Bereitstellung von Gemeinschafts- und Funktionsräumen,
- die Bereitstellung von Arbeitsräumen mit Ausstattung und Außenanlagen in Werkstätten für behinderte Menschen,
- die Bereitstellung von Büro und Funktionsräume für ambulante Dienste,

- die Gebäudereinigung und Wartung,
- die Sicherung der Ver- und Entsorgung (z. B. Wasser, Abwasser, Energie, Heizung, Abfall),
- die Zubereitung und Bereitstellung von Speisen und Getränken
- die Reinigung und Pflege der hauseigenen und - im vollstationären Bereich - der persönlichen Wäsche einschl. Desinfektion,
- die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen zur Erbringung der Leistung (z. B. Verpflichtungen aus dem Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitssicherheit, Datenschutz).

(2) Zur Grundleistung gehören auch anteilig Geschäftsführung, sonstige administrative Aufgaben, Haustechnik und hauswirtschaftliche Tätigkeiten sowie Abgaben, Steuern und Versicherungsbeiträge. Die Grundleistung beinhaltet auch die freigestellten fachlichen Anteile von Betreuungsleistungen, die aus strukturellen Gründen nicht im Rahmen der Maßnahme-pauschale nach § 16 abgegolten werden; dies gilt ferner für erforderliche Nachtdienste (in Form von Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft und Nachtwache).

§ 8 Erbringung der Maßnahme

Die Erbringung der Maßnahmen beinhaltet die personellen und sächlichen Leistungen im direkten und indirekten Bereich gemäß Leistungstyp, soweit sie nicht der Grundleistung zuzuordnen sind.

§ 9 Investitionen

Die Investitionen beinhalten insbesondere die betriebsnotwendige Bereitstellung und Substanzerhaltung von Gebäuden und Räumlichkeiten einschließlich ihrer Ausstattung, des Inventars und der Dienstfahrzeuge.

§ 10 Personelle Ausstattung

(1) Anzahl, Funktion und Qualifikation der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter leiten sich vom Hilfebedarf der Leistungsberechtigten sowie den vereinbarten Leistungen und gesetzlichen Grundlagen ab.

(2) Dabei sind Zeiten für

- Leistungselemente im direkten Bereich,
- Leistungselemente im indirekten Bereich sowie
- Maßnahmen zu Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität

angemessen zu berücksichtigen.

(3) Grundlage der Personalberechnung ist die Nettojahresarbeitszeit unter Berücksichtigung von Zeiten für Fortbildung sowie von Ausfallzeiten. Hierbei werden allgemein anerkannte aktuelle Empfehlungen und Gutachten (z. B. KGST-Gutachten zu Kosten eines Arbeitsplatzes) zu Grunde gelegt.

§ 11 Räumliche und sächliche Ausstattung

Aufgabenstellung, Konzeption und die zu erbringende Leistung werden bei der Vereinbarung über die räumliche und sächliche Ausstattung sowie sonstige Anlagen berücksichtigt.

§ 12 Qualität der Leistungen

(1) Die Qualität der Leistung gliedert sich in Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) Strukturqualität definiert sich in den Rahmenbedingungen, innerhalb derer die vereinbarte Leistung erbracht wird. Indikatoren sind u. a.:

- die Konzeption,
- das gesamte vorgehaltene Leistungsangebot,
- Standort, räumliche, sächliche Ausstattung,
- personelle Ausstattung einschließlich der fachlich qualifizierten Anleitung des Personals sowie die Sicherstellung der Fort- und Weiterbildung,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen,
- Kooperation mit anderen Einrichtungen und Diensten, Einbindung in Versorgungsstrukturen und das Gemeinwesen.

(3) Prozessqualität stellt sich dar in der Planung, Strukturierung und im Ablauf der Leistungserbringung (Verfahren). Indikatoren sind u.a.:

- Personenzentrierte Leistungen einschließlich deren Dokumentation,
- Teilhabe des Leistungsberechtigten
- kontinuierliche Fortschreibung der Hilfeplanung,
- Förderung der Selbsthilfepotenziale
- bedarfsgerechte Anpassung der Konzeption,
- Dienstplangestaltung und fachübergreifende Teamarbeit,
- Abstimmung mit anderen im Rahmen der Hilfeplanung beteiligten Leistungserbringern,
- Mitwirkung von Eltern, Angehörigen und Sorgeberechtigten,
- Prozessbegleitende Beratung von Angehörigen, gesetzlichen Vertretern und Mitwirkungsorganen.

(4) Ergebnisqualität bemisst sich nach der Zielerreichung der Leistungserbringung. Dabei ist das Ergebnis regelmäßig mit den in der Hilfeplanung konkretisierten Zielen der Leistung zu vergleichen. Der Zielerreichungsgrad ist zwischen dem Leistungserbringer, dem Leistungsberechtigten und dem Sozialhilfeträger zu erörtern und zu dokumentieren. Bei der Beurteilung können auch weitere Beteiligte einbezogen werden. Indikator für Ergebnisqualität ist auch die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten.

(5) Der Leistungserbringer führt die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Leistung; Näheres regelt § 19.

§ 13 Leistungsverpflichtung

Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes die erforderlichen Leistungen zu erbringen, sofern im Einzelfall die Zuständigkeit des Saarlandes als Sozialhilfeträger gegeben ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 2 SGB XII bleibt hiervon unberührt.

Kapitel III: Vergütungsvereinbarung

§ 14 Grundsätze

(1) Mit jedem Leistungserbringer wird für jede vereinbarte Leistung auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.

(2) Die Vergütung für die Leistungen besteht mindestens aus:

1. Grundpauschale,
2. Maßnahmepauschale und
3. Investitionsbetrag.

(3) Förderungen aus öffentlichen Mitteln werden bei der Vereinbarung der Vergütung angerechnet.

(4) Die zu berücksichtigenden Personalaufwendungen umfassen insbesondere Vergütungen, Löhne, Gehälter und sonstige Personalnebenkosten.

(5) Der Auslastungsgrad wird bei der Vergütungsvereinbarung angemessen berücksichtigt.

§ 15 Grundpauschale

(1) Die Grundpauschale ist die Vergütung für die Grundleistung im Sinne des § 7, sofern sie nicht dem Investitionsbetrag nach § 17 zugeordnet sind.

(2) Sie wird als Pauschale bezogen auf die Einrichtung bzw. den ambulanten Dienst vereinbart.

§ 16 Maßnahmepauschale

(1) Die Maßnahmepauschale ist die Vergütung für die Leistungen nach § 8 mit Ausnahme der durch die Grundpauschale oder den Investitionsbetrag abgedeckten Leistungen.

(2) Sie kann für einen Leistungstyp und ggf. differenziert nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Hilfebedarf als landeseinheitliche Pauschale vereinbart werden.

§ 17 Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag wird für jede Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart. Näheres zum Investitionsbetrag ist in der Anlage zu diesem Rahmenvertrag geregelt (Kapitel VII.1 Anlage).

§ 18 Gesondert abrechenbare Aufwendungen

Neben den Vergütungen nach § 14 Abs. 2 können einzelne Aufwendungen auch gesondert abgerechnet werden, soweit sie angemessen und nicht als Bestandteil des jeweiligen Leistungstyps in die Vergütung einbezogen oder einzubeziehen sind.

Kapitel IV: Maßnahmen der Qualitätssicherung

§ 19 Maßnahmen der Qualitätssicherung

(1) Der Leistungserbringer ist dafür verantwortlich, dass interne Maßnahmen zur Sicherung der in § 12 aufgeführten Qualität (Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität) festgelegt und durchgeführt werden. Der Leistungserbringer dokumentiert die Durchführung der Maßnahmen der Qualitätssicherung; dargestellt werden u. a. die Leistungsmengen (z. B. Betreuungstage, -stunden), der Personaleinsatz im Betreuungsbereich nach Umfang und Qualifikation und die angewandten Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) Die Dokumentation der Maßnahmen der Qualitätssicherung wird dem Sozialhilfeträger auf Verlangen vorgelegt.

Kapitel V: Prüfungsvereinbarung

§ 20 Prüfung der Qualität der Leistungen

(1) Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung die Qualität der jeweils vereinbarten Leistungen zu prüfen und die notwendigen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Eine Prüfung nach Absatz 1 erfolgt insbesondere, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Leistungserbringer seiner Verpflichtung aus der Leistungsvereinbarung nicht ausreichend nachkommt oder die Leistungen in der vereinbarten Qualität nicht erbringt.

§ 21 Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungen

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen zu prüfen, sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Leistungserbringer die an die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit zu stellenden Anforderungen nicht mehr erfüllt. Anlass einer Wirtschaftlichkeitsprüfung können auch im Rahmen einer Qualitätsprüfung festgestellte Mängel sein.

§ 22 Verfahren der Prüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit

(1) Die Prüfung erfolgt durch den Sozialhilfeträger oder durch von ihm beauftragte Prüferinnen oder Prüfer. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Prüfung in geeigneter Form zu ermöglichen und daran mitzuwirken.

(2) Spätestens sieben Arbeitstage vor der Prüfung teilt der Sozialhilfeträger dem Leistungserbringer den Gegenstand, die Form, den voraussichtlichen Umfang, den Zeitpunkt und die Namen der prüfenden Personen mit. Anlassbezogene Prüfungen können aus wichtigem Grund auch ohne vorherige Ankündigung erfolgen.

(3) Der Sozialhilfeträger hat Anspruch auf Vorlage und Einsichtnahme in alle Unterlagen und Dokumentationen, die geeignet und notwendig sind, um die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu prüfen. Die Prüfung kann auch vor Ort durchgeführt werden durch die Inaugenscheinnahme von Personen und Sachen, durch die Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere leistungsrelevante Aufzeichnungen sowie durch die Befragung von Leistungsberechtigten (sofern deren Einwilligung vorliegt) und anderen beteiligten Personen. Vor Erstellung des Prüfungsberichtes findet ein Abschlussgespräch zwischen dem Leistungserbringer und den prüfenden Personen statt.

(4) Der Sozialhilfeträger erstellt über jede Prüfung einen Prüfungsbericht. Dieser beinhaltet insbesondere

1. den Prüfungsgegenstand,
2. die Ergebnisse der Prüfung,
3. gegebenenfalls die durchzuführenden Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel.

Der Entwurf des Prüfungsberichts wird zeitnah nach dem Abschlussgespräch dem Leistungserbringer zugeleitet. Der Leistungserbringer kann innerhalb von drei Wochen hierzu schriftlich Stellung nehmen. Anschließend wird der Prüfbericht zeitnah erstellt und dem Leistungserbringer bekannt gegeben.

§ 23 Prüfungsergebnisse

(1) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, hat der Leistungserbringer auf der Grundlage des Prüfungsberichts die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung in angemessener Frist durchzuführen.

(2) Werden schwerwiegende Mängel nicht in angemessener Frist behoben, ist der Sozialhilfeträger berechtigt, die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung außerordentlich zu kündigen. Im Übrigen findet § 78 SGB XII Anwendung.

(3) Der Sozialhilfeträger macht das Prüfungsergebnis den Leistungsempfängern des geprüften ambulanten Dienstes bzw. der geprüften Einrichtung in geeigneter Form zugänglich. Ohne Zustimmung des Leistungserbringers darf der Prüfungsbericht darüber hinaus nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 24 Kosten der Prüfung

Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Personal- und Sachkosten werden von den Beteiligten selbst getragen. Die durch die Heranziehung von Sachverständigen entstehenden Kosten trägt der jeweilige Auftraggeber.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

§ 25 Übergangsregelung

Vergütungsvereinbarungen, die auf der Grundlage des Saarländischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 1. Dezember 2010, des Saarländischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Leistungen vom 19. August 2009 und des Saarländischen Rahmenvertrags nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Frühförderung vom 13. Februar 2008 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen weiter. Das Gleiche gilt für Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages nicht wirksam gekündigt sind, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich allerdings, unwirksame Vertragsbestimmungen durch rechtlich wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Kündigung des Vertrages

(1) Der Landesrahmenvertrag Saarland tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Saarländischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Leistungen vom 1. Dezember 2010,
2. Saarländischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Leistungen vom 19. August 2009 und
3. Saarländischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Frühförderung vom 13. Februar 2008.

(2) Der Landesrahmenvertrag Saarland wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Davon abweichend treten Kapitel VII Anlagen VII.2 und VII.3 am 31. Dezember 2017 außer Kraft, sofern die Vertragskommission keine Verlängerung des jeweiligen Leistungstyps beschließt. § 2 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Landesrahmenvertrag Saarland kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden; die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unmittelbar nach einer erfolgten Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel einer Neuregelung aufzunehmen.

Saarbrücken, 1. Juli 2015



SAARLAND

Ministerium für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie

Monika Bachmann

**Ministerin für
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Landkreistag Saarland



**Cornelia Hoffmann-
Bethscheider**

**Vorsitzende des
Landkreistages
Saarland**

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Saar



Ines Reimann-Matheis

**Vorsitzende der
LIGA der Freien
Wohlfahrtspflege Saar**

Protokollnotiz zum Landesrahmenvertrag Saarland nach § 79 Abs. 1 SGB XII (LRV-SAL):

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragskommission die Festlegungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 bis zum 31.12.2016 bearbeiten soll.

Kapitel VII: Anlagen

VII.1 Anlage nach § 17 LRV-SAL

Investitionsbetrag

I. Allgemeine Grundsätze

1. Der Investitionsbetrag ist die Vergütung für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung. Zweck des Investitionsbetrages ist es, die für den Betrieb der Einrichtung oder des ambulanten Dienstes notwendigen Gebäude und zu den Gebäuden gehörende technische Anlagen sowie sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen und instand zu halten. Dies können sein:
 - Abschreibungen für die mit Eigenmitteln finanzierten AHK
 - fiktive Verzinsung der mit Eigenmitteln finanzierten AHK
 - Finanzierungs- und Tilgungsaufwand für Fremdmittel
 - Aufwendungen für Instandhaltung
 - Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins
2. Der Investitionsbetrag wird als Bestandteil der Vergütung für jede Leistungsvereinbarung gesondert vereinbart. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen (§ 76 Abs. 2 Satz 2 SGB XII).
3. Nach § 76 Abs. 2 Satz 4 SGB XII braucht der Träger der Sozialhilfe einer verlangten Erhöhung des Investitionsbetrages auf Grund von Investitionsmaßnahmen nur zuzustimmen, wenn er der Maßnahme zuvor zugestimmt hat.
4. Der Leistungserbringer kann auch beantragen, dass der Träger der Sozialhilfe Investitionsmaßnahmen, die sich auf die Neuschaffung einer teilstationären oder stationären Einrichtung, eines ambulanten Dienstes oder die Änderung eines Leistungsangebotes (Erweiterung, Erhöhung der Platzzahl usw.) beziehen, vorher zustimmt.
5. Vor der Zustimmung wird zwischen dem Leistungserbringer und dem Träger der Sozialhilfe Einvernehmen über den Standort, die Bauplanung und das Raumprogramm hergestellt. Mit der Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 3 oder 4 erfolgt auf der Grundlage der Kostenschätzung nach DIN 276 eine Feststellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Ermittlung des Investitionsbetrages.

6. Tritt nach der Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe nach Nr. 3 oder 4 und der Feststellung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Ermittlung des Investitionsbetrages eine nicht vorhersehbare Erhöhung der Baukosten ein (insbesondere aufgrund genehmigungsrechtlicher Anforderungen oder baufachlicher Erfordernisse), so kann der Leistungserbringer eine Neufestsetzung beantragen. Der Antrag wird unverzüglich nach Kenntnis der maßgeblichen Umstände für die Kostenerhöhung und vor einer Auftragsvergabe gestellt; der Träger der Sozialhilfe wird über den Antrag zeitnah entscheiden.
7. Zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach Nr. 5 oder 6 legt der Leistungserbringer dem Träger der Sozialhilfe einen Investitions- und Finanzierungsplan vor sowie insbesondere folgende Unterlagen:
 - a) bei Bau und Mietereinbauten: die unterzeichnete Kostenschätzung des Architekten nach DIN 276;
 - b) bei Kauf: ein verbindliches Angebot des Verkäufers über den Kaufpreis;
 - c) bei Miete: den Entwurf des Mietvertrages und soweit möglich Angaben über die ortsübliche Vergleichsmiete
 - d) Nachweis über Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - e) Nachweis über Zuwendungen aus Lotterien oder vergleichbaren Fördermaßnahmen;
 - f) bei Finanzierung mit Fremdkapital: Kreditangebote (i.d.R. drei Vergleichsangebote) inkl. Zins- und Tilgungsplan;
 - g) Nachweis über die verfügbaren Eigenmittel durch ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Leistungserbringers.
8. Eine Zustimmung nach Nr. 3 oder 4 wird durch den Träger der Sozialhilfe nur erteilt, wenn
 - a) die geplanten Maßnahmen sowie der Umsetzungs- und Finanzierungsweg (Bau, Kauf oder Miete/Pacht/Leasing) hinsichtlich der Kostenfolgen für die Höhe des Investitionsbetrages den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen,
 - b) die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist und
 - c) die erforderliche Leistungsfähigkeit des Leistungserbringers gegeben ist.

Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Investitionsmaßnahme soll der Leistungserbringer einen angemessenen Anteil der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen durch verfügbare Eigenmittel finanzieren.

9. Für die über Finanzierungs- und Tilgungsaufwand finanzierten Einrichtungen gilt eine Bindungsfrist von 25 Jahren.

II. Grundlagen für die Berechnung des Investitionsbetrages

1. Die berücksichtigungsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) richten sich grundsätzlich nach der Kostenfeststellung nach der DIN 276 in einer Kostengliederung (bis zur dritten Ebene); die durch den Leistungserbringer und Architekten unterzeichnete Kostenfeststellung wird dem Träger der Sozialhilfe vorgelegt. Bei Werkstätten für behinderte Menschen werden darüber hinaus die Regelungen des § 41 Abs. 3 SGB IX beachtet. Obergrenze stellen die durch den Träger der Sozialhilfe festgestellten berücksichtigungsfähigen AHK (Nr. I.5 und I.6) dar. Notwendige Mehrausgaben bei einer Kostengruppe der ersten Ebene werden ohne vorherige Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe berücksichtigt, wenn diese durch Minderausgaben bei anderen Kostengruppen der ersten Ebene ausgeglichen werden; der bereits abgestimmte gewichtete Satz für Absetzungen für Abnutzung (AfA) gemäß Nr. III.2 Buchst. a Satz 2 bleibt davon unberührt.
2. Liegt keine Feststellung des Trägers der Sozialhilfe nach Nr. I.4 bis I.6 vor, richten sich die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
3. Für die Investitionsförderungen aus öffentlichen Mitteln (z.B. des Bundes, des Landes, des Integrationsamtes, der Kommunen, der Agentur für Arbeit) werden keine AfA berechnet.
4. Die Mittel der Aktion Mensch und vergleichbare Lotteriemittel werden als Ersatz für Eigenmittel berücksichtigt.

III. Ermittlung des Investitionsbetrags bei neuen Investitionsmaßnahmen

1. Neu ist eine Investitionsmaßnahme, wenn die Zustimmung des Trägers der Sozialhilfe nach Nr. I.3 bis I.6 nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages erfolgt ist. Liegt keine Feststellung des Trägers der Sozialhilfe nach Nr. I.3 bis I.6 vor, gilt eine Investitionsmaßnahme als neu, wenn der Baubeginn einer teilstationären oder stationären Einrichtung bzw. bei einem ambulanten Dienst die Inbetriebnahme nach Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages erfolgt ist.
2. Im Investitionsbetrag können bei Hochbaumaßnahmen nach DIN 276 folgende nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen berücksichtigt werden:
 - a) Für die mit Eigenmitteln finanzierten AHK pauschal gewichtete Abschreibungssätze (auf Grundlage der Kostenschätzung bzw. Kostenfeststellung nach DIN 276 gemäß Nr. II.1), differenziert nach den einzelnen Kostengruppen:

KGR 100	0,00%
KGR 200	2,00%
KGR 300	2,00%
KGR 400	4,00%
KGR 500	4,00%
KGR 600	10,00%
KGR 700	2,00%

Auf Grundlage des jeweiligen Anteils der Kostengruppe an den Gesamtkosten wird ein gewichteter AfA-Satz ermittelt. Güter, die nicht unter die DIN 276 fallen, werden nach der amtlichen AfA-Tabelle berücksichtigt. Die Vertragskommission kann trägerübergreifend für einzelne Leistungstypen oder Leistungsbereiche einheitliche pauschal gewichtete Abschreibungssätze beschließen.

- b) Für die mit Eigenmitteln finanzierten AHK wird eine angemessene fiktive Verzinsung für die Dauer von längstens 30 Jahren berücksichtigt, soweit er sich auf den Anteil bezieht, der den angemessenen Anteil des Trägers nach Nr. I.8 Satz 2 übersteigt; die Kostenfolge durch die fiktive Verzinsung darf für den Träger der Sozialhilfe nicht höher sein als bei einer Finanzierung der entsprechenden AHK über Fremdkapital.
- c) Finanzierungs- und Tilgungsaufwand in nachgewiesener Höhe für Fremdkapital – die festzulegende maximale Dauer richtet sich insbesondere nach der Höhe des Nominalzinssatzes sowie der Notwendigkeit der Wahrung der Liquidität des Leistungserbringers während der Kreditlaufzeit und darf 30 Jahre nicht übersteigen. Der Leistungserbringer zeigt den jeweiligen Ablauf der Bindungsfrist der Darlehen und die neuen Konditionen an; der Investitionsbetrag wird sodann neu verhandelt. Der Leistungserbringer zeigt die vollständige Tilgung eines Darlehens an. Die im Investitionsbetrag berücksichtigten Aufwendungen für Zinsen und Tilgung entfallen ab dem Tag der vollständigen Tilgung eines Darlehens; der Investitionsbetrag wird entsprechend neu vereinbart.
- d) Aufwendungen für die Instandhaltung in Höhe von 1,25 v. H./p.a. der AHK nach Nr. II.1; in begründeten Einzelfällen kann ein anderer prozentualer Wert vereinbart werden.
- e) Aufwendungen für Kaltmiete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder Ausstattung; die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen orientieren sich an den

ortsüblichen Mieten für vergleichbare Objekte. Die Aufwendungen für Instandhaltung werden hierbei abweichend von Nr. III.2 Buchstabe d einzelfallbezogen vereinbart, es sind insbesondere die im Miet- oder Pachtvertrag getroffenen Finanzierungsregelungen zu diesem Bereich zu berücksichtigen.

IV. Ermittlung des Investitionsbetrages bei bestehenden Leistungsangeboten

1. Hierunter fallen diejenigen Investitionsmaßnahmen, die vor Inkrafttreten dieses Rahmenvertrages in Betrieb genommen wurden. Hierbei erfolgt die Vereinbarung des Investitionsbetrages auch weiterhin nach Maßgabe
 - a) des „Saarländischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Frühförderung“ vom 13. Februar 2008,
 - b) des „Saarländischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für ambulante Leistungen“ vom 19. August 2009 oder
 - c) des „Saarländischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII für stationäre und teilstationäre Leistungen“ vom 1. Dezember 2010

2. Im Investitionsbetrag können folgende nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkulierten Aufwendungen berücksichtigt werden:
 - a) Abschreibungen für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen oder zu ergänzen. Als Bemessungsgrundlage sind grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert (Sachanlagen) bzw. die an dem Baukostenindex nach Brandschutzversicherung fortgeschriebenen Anschaffungskosten (Gebäude) heranzuziehen.
 - b) Aufwendungen für Miete, Leasing, Pacht, Erbbauzins, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern;
 - c) Aufwendungen für die Instandhaltung und Instandsetzung;
 - d) Zinsen für investitionsbezogenes Fremdkapital;
 - e) Zinsen für mit eigenem Kapital des Einrichtungsträgers finanzierte Aufwendungen, soweit es sich nicht um Eigenmittel handelt, die nach dem Finanzierungsplan als Eigenanteil einzusetzen sind.

VII.2 Anlage Verzeichnis der Leistungstypen (LT) nach § 3 Abs. 2 LRV-SAL:

Leistungstyp Frühförderung	Frühförderung (Anlage LT FF)
Leistungstyp A1	Ambulante Hilfen zur schulischen Bildung (Anlage LT A1)
Leistungstyp A2	Ambulante Hilfen „Selbstbestimmtes Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“ (Anlage LT A2)
Leistungstyp A4	Ambulante Hilfen „Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“ (Anlage LT A4)
Leistungstyp A5	Alltagsgestaltung für erwachsene seelisch behinderte Menschen in Tageszentren (Anlage LT A5)
Leistungstyp A6	Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene seelisch behinderte Menschen (Anlage LT A6)
Leistungstyp A7	Begleitetes Wohnen erwachsener seelisch behinderter Menschen in Gastfamilien (Anlage LT A7)
Leistungstyp A8	Aufsuchende Hilfe/ Straßensozialarbeit (Anlage LT A8)
Leistungstyp A9	Tagesstrukturierendes Angebot ohne Notschlafstelle (Anlage LT A9)
Leistungstyp A10	Tagesstrukturierendes Angebot mit Notschlafstelle (Anlage LT A10)
Leistungstyp A11	Ambulantes Betreutes Wohnen (Anlage LT A11)
Leistungstyp E1	Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in einer Kindertageseinrichtung (Anlage LT E1)
Leistungstyp E2	Tagesstrukturierendes Angebot für Kinder (Anlage LT E2)
Leistungstyp E3	Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (TAF) (Anlage LT E3)
Leistungstyp E4	Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) (Anlage LT E4)

Leistungstyp E6	Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Anlage LT E6)
Leistungstyp E7	Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Tagesstrukturierung (Anlage LT E7)
Leistungstyp E8	Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen (Anlage LT E8)
Leistungstyp E9	Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen mit Tagesstrukturierung (Anlage LT E9)
Leistungstyp E10	Hilfe in Therapeutischen Wohngruppen mit interner Tagesstrukturierung (Anlage LT E10)
Leistungstyp E11	Hilfe in Therapeutischen Wohngruppen mit externer Tagesstrukturierung (Anlage LT E11)
Leistungstyp E12	Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für seelisch behinderte Menschen (Anlage LT E12)
Leistungstyp E13	Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für Erwachsene mit langjährigen seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchtmittelabhängigkeiten, Betreuungs- und Förderschwerpunkte insbesondere im Hinblick auf Mehrfachbehinderungen (Anlage LT E13)
Leistungstyp E15	Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - ohne internes tagesstrukturierendes Angebot (Anlage LT E15)
Leistungstyp E16	Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - mit internem tagesstrukturierendem Angebot (Anlage LT E16)

VII.3 Anlagen Leistungstypen (LT) nach § 3 Abs. 2 LRV-SAL

Leistungstyp Frühförderung (LT FF)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Eingliederungshilfe im Rahmen von Hilfen zur Früherkennung und Frühförderung nach § 54 SGB XII i. V. m. §§ 26, 30 und 56 SGB IX.

Die Früherkennung und Frühförderung besteht aus Leistungen im Sinne der §§ 8-10 und 11 Satz 1 der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der Rechtsverordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (LREmpf FrühV).

Formen der Hilfen sind

- Beratung für Eltern vor oder nach der Geburt eines Kindes mit Behinderungen
- Leistungen nach § 8 LREmpf FrühV .
- Leistungen nach § 10 LREmpf FrühV.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder bis zu ihrem Schuleintritt und deren Eltern, soweit sie der Beratung oder der Unterstützung in der Erziehung und Förderung ihrer behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder bedürfen.

2.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern. Hilfeleistungen nach diesem Leistungstyp werden nicht mehr gewährt, wenn das behinderte Kind eingeschult wird.

Wird festgestellt, dass einzelne Ziele nicht erreicht werden können, ist die Gewährung der Hilfe zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden.

2.3 Umfang und Struktur der Leistungen

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf und werden für das behinderte Kind auf der Grundlage eines Förder- und Behandlungsplans nach § 9 LREmpf FrühV erbracht.

Sie werden in Form von Beratung und/oder einer Komplexleistung nach § 7 oder einer heilpädagogischen Maßnahme nach § 10 d LREmpf FrühV erbracht.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Unterstützungsleistungen bestehen aus Beratung und den in den §§ 8 bis 11 LREmpf FrühV genannten Leistungen.

Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem im individuellen Förder- und Behandlungsplan nach LREmpf FrühV festgelegten Bedarf, der Bestandteil des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII ist.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfeplanung,
- Dokumentation,
- Teambesprechungen,
- Anleitung und Einarbeitung des Personals
- Koordinierung der Leistungen sowie
- Fortbildung.

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität entspricht den Anforderungen des § 13 LREmpf FrühV.

4.2 Prozessqualität

Die Prozessqualität entspricht den Anforderungen des § 14 Abs. 2 LREmpf FrühV. Inhalt und Umfang der Hilfen werden im Zusammenwirken mit den Eltern der behinderten Kinder erarbeitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität entspricht den Anforderungen des § 14 Abs. 3 LREmpf FrühV.

Leistungstyp A 1
Ambulante Hilfen zur schulischen Bildung
(LT A1)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Ambulante Eingliederungshilfe

- zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII und
- zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII.

Sind entsprechende Hilfen seitens des Schulträgers/der Hochschule vorzuhalten bzw. werden sie vorgehalten, so haben diese Vorrang.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe nach diesem Leistungstyp benötigen.

2.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, behinderungsbedingte Defizite soweit wie möglich ausgleichen zu helfen, so dass der behinderte Mensch eine seiner Fähigkeiten entsprechende Schul- bzw. Hochschulbildung sowie Ausbildung erlangen und einen diesbezüglichen Abschluss erreichen kann. Die ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen insbesondere

- den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bzw. einer Hochschule sowie eine Ausbildung ermöglichen, erleichtern und unterstützen,
- das Ruhen der Schulpflicht verhindern helfen,
- die gemeinsame Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung fördern sowie
- Akzeptanz und Rücksichtnahme bei allen Mitschülern und Mitschülerinnen sowie bei allen Studierenden wecken und fördern.

2.3 Umfang und Struktur der Leistungen

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen sowie den Gegebenheiten der Schule oder Hochschule.

Die Eingliederungshilfen werden grundsätzlich im zeitlichen Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, der Ausbildung bzw. des Regelstudiums gewährt.

Ruht die Schulpflicht nach § 13 des Saarländischen Schulpflichtgesetzes, so können Leistungen nach diesem Leistungstyp nicht in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind

- Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen stehen,
- Beförderungskosten.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die zu gewährenden Hilfen sind notwendige Unterstützungsleistungen während des Schulbesuchs, bei schulischen Veranstaltungen sowie während des Hochschulbesuchs.

Beim Besuch einer Hochschule sollen die Unterstützungsleistungen ein ordnungsgemäßes Studieren entsprechend der jeweiligen Studienordnung ermöglichen. Unterstützungsleistungen für darüber hinausgehende Maßnahmen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch den Sozialhilfeträger gewährt.

Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem im Gesamtplan nach § 58 SGB XII festgelegten Bedarf.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen bei notwendigen einfachen grundpflegerischen Leistungen (keine Behandlungspflege),
- Hilfen bei einfachen lebenspraktischen Tätigkeiten sowie
- Hilfen im Unterricht, bei schulischen Veranstaltungen und während des Studiums.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfeplanung,
- Dokumentation,
- Teambesprechungen,
- Anleitung und Einarbeitung des Betreuungs- bzw. Pflegehelferinnen- und Pflegehelferpersonals,
- Abstimmung mit Elternhaus, Schule und Kostenträger sowie
- Fortbildung,
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Gewährleistung und die reibungslose Erbringung der notwendigen Hilfen erfordern eine strukturelle Organisation. Hierzu sind entsprechend den Leistungserfordernissen Personal sowie räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten.

Die Hilfe wird durch angelerntes und fachlich angeleitetes Betreuungsbzw. Pflegehelferinnen- und Pflegehelferpersonal erbracht. Dieses arbeitet unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Fachkraft der Fachrichtung Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder einer entsprechenden Ausbildung. Der Leistungserbringer verfügt über eine Konzeption zu Hilfen in Schulen bzw. Hochschulen sowie über eine Leistungsbeschreibung. Für Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Leitung und sonstige Aufgaben im Rahmen der Hilfen in Schulen bzw. Hochschulen sind entsprechende Räume und Ausstattungen sicherzustellen.

4.2 Prozessqualität

Vor Gewährung dieser Leistung wird ein Gesamtplan unter Einbeziehung eventueller weiterer Eingliederungshilfen nach § 58 SGB XII erstellt. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die im Gesamtplan festgelegten einzelnen Leistungen sind fachlich zu planen, umzusetzen, zu dokumentieren und entsprechend dem Verlauf der Eingliederungshilfe zeitlich anzupassen.

Inhalt und Umfang der Hilfen werden im Zusammenwirken mit dem behinderten Menschen, den Eltern, der Schule/Hochschule und dem Personal vereinbart.

Grundlage der Begleitung während des Schul- bzw. Hochschulbesuches ist der ganzheitliche Ansatz, der alle individuellen und umfeldbezogenen Voraussetzungen und Ressourcen berücksichtigt.

Der Personaleinsatzplan soll Kontinuität und Flexibilität des Personals sicherstellen. Es ist so einzusetzen, dass eine Zufriedenheit des behinderten Menschen erreicht wird, was letztendlich auch der Förderung des behinderten Menschen insgesamt zugutekommt.

Das Personal ist jeweils auf die sich ändernden Situationen des behinderten Menschen anzuleiten. Die Prozessqualität bemisst sich auch am Umgang der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit dem behinderten Menschen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen unter Berücksichtigung der in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungserbringer den Erfolg der einzelnen Maßnahmen. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit des behinderten Menschen, des Elternhauses, der Schule/Hochschule und des sozialen Umfeldes.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jede Maßnahme

- die Ziele, Methoden und Durchführung,
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Dokumentationsberichten dar.

Leistungstyp A 2

Ambulante Hilfen „Selbstbestimmtes Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“

(LT A2)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Eingliederungshilfe im Rahmen von Hilfen zu einem selbstbestimmten Leben in ambulant betreuten Wohnformen nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX außerhalb ihrer Herkunftsfamilie.

Die ambulante Eingliederungshilfe ist zu gewährleisten in Form von Anleitungs-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen zum selbstbestimmten Leben in der eigenen Häuslichkeit bzw. in einer Wohngemeinschaft. Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch ohne Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig leben und wohnen kann.

Formen des selbstbestimmten Wohnens sind:

- Einzelwohnen
- Wohnen in Partnerschaft (zwei Leistungsberechtigte)
- Wohnen in Wohngemeinschaften (bis 5 Leistungsberechtigte)

Ein selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnformen ist auch gemeinsam mit nicht leistungsberechtigten Personen möglich.

1.2 Hilfeplanausschuss

Es wird ein Hilfeplanausschuss gebildet. Der Hilfeplanausschuss „Wohnen“ hat beratende Funktion. Er bezieht die Interessen und Wünsche des behinderten Menschen bei seinen Beratungen mit ein. Der Hilfeplanausschuss „Wohnen“ gibt gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger eine Stellungnahme ab, welche Hilfeform (insbesondere ambulant oder stationär), welcher Hilfeumfang und welche ergänzenden Hilfen zur Sicherstellung der Ziele der Eingliederungshilfe erforderlich sind. Er koordiniert so weit wie möglich die notwendigen Hilfen. Anträge werden nur behandelt, soweit die Antrag stellende Person hierzu ihr Einverständnis erklärt hat.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind erwachsene körperlich oder geistig behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe nach diesem Leistungstyp benötigen.

Das selbstbestimmte Wohnen ist ein Angebot für behinderte Menschen,

- die in ihrer Wohnung leben und Unterstützung brauchen,
- die ohne diese Hilfe vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind,
- für die eine stationäre Hilfe des Wohnens nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist und
- die nicht bzw. nicht mehr in ihrer Familie oder durch sonstige Bezugspersonen betreut werden.

2.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, durch geeignete Maßnahmen stationäre Versorgung und Betreuung zu vermeiden oder hinauszuschieben und den behinderten Menschen zur weitestgehend eigenständigen Lebensführung und zum selbstbestimmten Wohnen zu befähigen. Ambulante Eingliederungshilfen in den einzelnen Wohnformen sind darauf auszurichten, behinderungsbedingte Defizite so weit wie möglich ausgleichen zu helfen. Zweck der Hilfen ist nicht die laufende Übernahme von Tätigkeiten für den behinderten Menschen, sondern die Anleitung zur Selbsthilfe mit der Möglichkeit der Intervention des Fachpersonals in akuten Problemsituationen.

Die Hilfen zielen insbesondere darauf ab,

- selbstständig den Alltag zu bewältigen,
- soziale Kontakte zu pflegen und in Familie oder Partnerschaft zu leben,
- Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen, zu überwinden oder zu mildern und die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern bzw. zu erhalten,
- die Unabhängigkeit von stationärer Hilfe im Bereich Wohnen zu erhalten oder zu erreichen und
- eine Erwerbstätigkeit oder eine sonstige geeignete Beschäftigung auszuüben.

Hilfeleistungen werden nicht mehr gewährt, wenn der behinderte Mensch seinen Alltag vollständig selbstständig bewältigen kann, ein stationäres Wohnangebot in Anspruch nimmt oder eine weitere Betreuung ablehnt.

Wird festgestellt, dass einzelne Ziele nicht erreicht werden können, ist die Gewährung der Hilfe unter Beteiligung des Hilfeplanausschusses zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden.

2.3 Umfang und Struktur der Leistungen

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen im Lebensumfeld Wohnen unter Berücksichtigung vorhandener Tagesstruktur und sonstiger Leistungen.

Die notwendigen Hilfen sind auf eine kontinuierliche Betreuung durch geeignetes Fachpersonal in der jeweiligen von dem behinderten Menschen gewählten Wohnform ausgerichtet.

Die Intensität des Hilfebedarfes wird unter Berücksichtigung einer flexiblen Hilfeplanung – ggf. auch für eine erforderliche Eingangsphase - in drei verschiedenen Stufen festgelegt:

Stufe A	Hilfebedarf von durchschnittlich 3 Stunden pro Person und Woche
Stufe B	Hilfebedarf von durchschnittlich 6 Stunden pro Person und Woche
Stufe C	Hilfebedarf von durchschnittlich 9 Stunden pro Person und Woche

In begründeten Ausnahmefällen kann ein höherer Hilfebedarf als in Stufe C festgelegt werden.

Der Hilfebedarf umfasst alle Leistungen des Fachpersonals im direkten Bereich nach Nr. 3.1.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem im Gesamtplan nach § 58 SGB XII festgelegten Bedarf.

Sie bestehen aus Beratung, Motivation, Anleitung, Betreuung und Förderung des behinderten Menschen in seinem Lebens- und Wohnbereich. Die Leistungen umfassen auch die fachliche Reflexion und Anpassung des Hilfeplanprozesses mit dem Leistungsberechtigten sowie die Koordinierung der im Gesamtplan festgelegten personenbezogenen Hilfen.

Dabei ist die eigenständige Lebensführung der zu betreuenden behinderten Menschen zu wahren.

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfen bei der individuellen Basisversorgung, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung und persönlicher Hygiene,
- Hilfen bei der alltäglichen Lebensführung, insbesondere im Zusammenhang mit Haushaltsführung und Umgang mit Geld,
- Hilfen zur emotionalen und psychischen Entwicklung einschl. Gesundheitsförderung und Gesundheitserhaltung,
- Hilfen zur Kommunikation und Orientierung, insbesondere in dem Zusammenleben mit eventuellen Mitbewohnern und Nachbarn sowie
- Hilfen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Leistungen u. a. im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, der Pflegeversicherung oder speziell für alte Menschen sind von anderen Leistungserbringern neben den Leistungen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen zu erbringen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

3.2.1 Die Leistungen des Fachpersonals umfassen insbesondere

- Fahrten
- Planung und Dokumentation
- Teilnahme an Fortbildung, Teambesprechung und Supervision

3.2.2 Weitere Aufgaben im indirekten Bereich sind insbesondere

- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben sowie
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Gewährleistung und die reibungslose Erbringung der notwendigen Hilfen erfordern eine strukturelle Organisation. Die Hilfen werden durch einen Fachdienst „Selbstbestimmtes Wohnen“ erbracht. Hierzu sind entsprechend den Leistungserfordernissen Personal sowie räumliche und sachliche Ausstattung vorzuhalten. Der Fachdienst verfügt über eine fachliche Leitung. Sie soll Dipl.-Sozialarbeiterin/Dipl.-Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialpädagoge oder eine Fachkraft mit entsprechender Ausbildung sein. Die Förderung und Versorgung der im selbstbestimmten Wohnen lebenden behinderten Menschen sollen von geeignetem Fachpersonal wahrgenommen werden. Geeignetes Fachpersonal sind Dipl.-Sozialpädagoginnen/-pädagogen, Dipl.-Sozialarbeiterinnen/-Sozialarbeiter, Heilerziehungs-pflegerinnen/-pfleger und Erzieherinnen/Erzieher oder sonstiges Personal mit entsprechender Zusatzausbildung oder mehrjährige Erfahrung mit der Arbeit mit behinderten

Menschen. Der Einsatz des Betreuungspersonals richtet sich in Art (Qualifikation) und Umfang nach der vereinbarten Leistung.

Eine ständige Anwesenheit bzw. Erreichbarkeit von Betreuungspersonal „rund um die Uhr“ ist in der Regel nicht erforderlich.

Auf Grund der unterschiedlichen Betreuungsintensität wird ein differenziertes Angebot von Wohnformen angestrebt, das von selbstbestimmten Wohnen in Eigentum oder Miete bis hin zu Wohngemeinschaften reicht.

Die Wohnformen sollen gemeindeintegriert sein, wobei ein angemessenes Zahlenverhältnis von behinderten zu nicht behinderten Menschen gegeben sein soll, um die notwendigen sozialen Kontakte und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für behinderte Menschen gewährleisten zu können. Hilfen nach diesem Leistungstyp werden nicht in einem Wohnheim (einer stationären Einrichtung) erbracht.

Die Wohnungen müssen entsprechend der Personenzahl hinsichtlich der räumlichen Ausstattung und der Größe den Voraussetzungen des sozialen Wohnungsbaus entsprechen. Eine bedarfsgerechte Infrastruktur ist durch den Leistungserbringer bereitzustellen.

Das Wunsch- und Wahlrecht des Einzelnen im Hinblick auf Wohnform und Wohnort sind zu gewährleisten.

Bei Belegung freier Plätze in Wohngemeinschaften wirken die Bewohner in geeigneter Weise mit.

Der Leistungserbringer verfügt über eine Konzeption und eine Leistungsbeschreibung. Er schließt mit dem Leistungsberechtigten einen schriftlichen Leistungsvertrag ab, der die erforderlichen Regelungen zur Erbringung der Leistungen nach diesem Leistungstyp beinhaltet.

4.2 Prozessqualität

Vor Gewährung einer Leistung wird ein Gesamtplan unter Einbeziehung eventueller weiterer Eingliederungshilfen nach § 58 SGB XII erstellt. Mit Einverständnis des Leistungsberechtigten wird vor Gewährung und bei jeder wesentlichen Änderung einer Leistung der Hilfeplanausschuss beteiligt. Der Gesamtplan wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die im Gesamtplan festgelegten einzelnen Leistungen sind fachlich zu planen, umzusetzen, zu dokumentieren und entsprechend dem Verlauf der Eingliederung zeitlich anzupassen.

Bei den Hilfen durch den Leistungserbringer handelt es sich um aufsuchende Hilfen in der Häuslichkeit des behinderten Menschen.

Inhalt und Umfang der Hilfen werden im Zusammenwirken mit dem behinderten Menschen vereinbart.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen unter Berücksichtigung der in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungserbringer den Erfolg der einzelnen Maßnahmen. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit der körperlich oder geistig behinderten Menschen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jede Maßnahme den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele in Dokumentationsberichten dar.

Leistungstyp A 4
Ambulante Hilfen „Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben für Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“
(LT A4)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Eingliederungshilfe im Rahmen von Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX und § 58 Nr. 1 und 2 SGB IX.

Die ambulante Eingliederungshilfe besteht aus Anleitungs-, Beratungs-, Unterstützungs-, Förder- und Begleitungsleistungen. Voraussetzung ist, dass der behinderte Mensch ohne Betreuung, Unterstützung und Förderung nicht selbstständig am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen kann.

Formen der Hilfen sind

- Förderung der Begegnung und des Umganges mit behinderten und nicht behinderten Menschen,
- Assistenz beim Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen und
- stundenweise Betreuung, Unterstützung und Förderung in häuslichen und außerhäuslichen Lebens- und Alltagssituationen.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind körperlich oder geistig behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe nach diesem Leistungstyp benötigen.

2.2 Ziele

Ziel der Hilfe ist es, durch geeignete Maßnahmen die Begegnung und die Kommunikation mit behinderten und nicht behinderten Menschen sowie die Selbstständigkeit zu fördern und dadurch die Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen, behinderungsbedingte Defizite soweit wie möglich ausgleichen zu helfen und Isolation zu vermeiden.

Die Hilfen zielen insbesondere darauf ab,

- selbstständig den Alltag zu bewältigen,
- soziale Kontakte zu pflegen und die Teilnahme an Freizeitangeboten zu ermöglichen,
- Behinderungen oder deren Folgen zu beseitigen, zu überwinden oder zu mildern und die vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern bzw. zu erhalten,

- die Unabhängigkeit von teilstationärer und stationärer Hilfe zu erhalten oder zu erreichen und
- die betreuende Familie und die Angehörigen zu unterstützen und dadurch zu entlasten.

Hilfeleistungen werden nicht mehr gewährt, wenn der behinderte Mensch seinen Alltag vollständig selbstständig bewältigen kann, ein stationäres Wohnangebot bzw. ambulante Hilfen zum „Selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung“ in Anspruch nimmt oder eine weitere Betreuung ablehnt.

Wird festgestellt, dass einzelne Ziele nicht erreicht werden können, ist die Gewährung der Hilfe zu überprüfen und hierüber neu zu entscheiden.

2.3 Umfang und Struktur der Leistungen

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lebenssituation.

Die Hilfen zeichnen sich durch Kontinuität und Flexibilität aus, eine ständige Anwesenheit des Personals ist jedoch nicht erforderlich.

Die Leistungserbringung und deren Arbeitsorganisation richten sich bedarfsgerecht auf den geplanten monatlichen Betreuungsumfang.

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf und beträgt höchstens 21 Stunden pro Monat incl. Wegezeiten (Leistungen des Fachpersonals im direkten Bereich).

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Unterstützungsleistungen bestehen aus Beratung, Motivation, Anleitung, Betreuung, Förderung und Begleitung des behinderten Menschen in seinem Lebens- und Freizeitbereich.

Die Unterstützungsleistungen richten sich nach dem im Gesamtplan nach § 58 SGB XII festgelegten Bedarf.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere

- Hilfeplanung,
- Dokumentation,
- Teambesprechungen,
- Anleitung und Einarbeitung des Betreuungspersonals,
- Koordinierung von Integrationsmaßnahmen sowie
- Fortbildung,
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung,
- Leitungs- und Verwaltungsaufgaben.

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Gewährleistung und die reibungslose Erbringung der notwendigen Hilfen erfordern eine strukturelle Organisation. Hierzu sind entsprechend den Leistungserfordernissen Personal sowie räumliche und sächliche Ausstattung vorzuhalten.

Die Hilfe wird insbesondere durch angelerntes und fachlich angeleitetes Betreuungspersonal erbracht. Dieses arbeitet unter der fachlichen Aufsicht und Anleitung einer Dipl.-Sozialarbeiterin/eines Dipl.-Sozialarbeiters, einer Dipl.-Sozialpädagogin/eines Dipl.-Sozialpädagogen oder einer Fachkraft mit entsprechender Ausbildung.

Der Leistungserbringer verfügt über eine Konzeption und eine Leistungsbeschreibung.

4.2 Prozessqualität

Vor Gewährung einer Leistung wird ein Gesamtplan unter Einbeziehung eventueller weiterer Eingliederungshilfen nach § 58 SGB XII erstellt. Dieser wird regelmäßig fortgeschrieben.

Die im Gesamtplan festgelegten einzelnen Leistungen sind fachlich zu planen, umzusetzen und zu dokumentieren und entsprechend dem Verlauf der Eingliederung zeitlich anzupassen.

Es handelt sich um aufsuchende Hilfen in der Häuslichkeit sowie um Hilfen im außerhäuslichen Lebensbereich des behinderten Menschen.

Inhalt und Umfang der Hilfen werden im Zusammenwirken mit dem behinderten Menschen vereinbart.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen unter Berücksichtigung der in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungserbringer den Erfolg der einzelnen Maßnahmen. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit der körperlich oder geistig behinderten Menschen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jede Maßnahme

- die Ziele, Methoden und Durchführung,
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele in Dokumentationsberichten dar.

Leistungstyp A 5
Alltagsgestaltung für erwachsene seelisch behinderte
Menschen in Tageszentren
(LT A5)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Ambulante Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur Alltagsgestaltung auf Grundlage der §§ 53 ff. SGB XII.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind erwachsene seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe benötigen, um ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am persönlichen Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen an externer Alltagsgestaltung.

2.3 Ziele

Ziel ist es, eine größere Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit innerhalb der persönlichen Lebenszusammenhänge des seelisch behinderten Menschen herzustellen und ihn zu befähigen, sein Leben möglichst weitgehend selbst zu gestalten, zu bestimmen und zu organisieren.

Die Leistung Alltagsgestaltung soll insbesondere den Tag in einem festgelegten regelmäßigen Zeitrahmen (Öffnungszeiten) strukturieren sowie den Aufbau und Erhalt sozialer Kontakte unterstützen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistungen

Die Leistung Alltagsgestaltung zeichnet sich durch eine unverbindliche, niedrighschwellige „Komm-Struktur“ aus, die der seelisch behinderte Mensch selbstbestimmt aufsuchen kann. Die Leistung muss zu festen Öffnungszeiten, in der Regel an 5 Tagen in der Woche, zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Gruppenangebote mit begrenzter Teilnehmerzahl auch außerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.

Für die Erbringung geeigneter Hilfen im Rahmen dieses Leistungstyps ist der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem seelisch behinderten Menschen verantwortlich. Maßgeblich für eine geeignete Hilfe, die fachgerecht zu gewährleisten ist, ist der persönliche Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen.

3. Leistungselemente

a) Leistungselemente im direkten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Trainingsangebote zur alltäglichen Lebensführung und Hauswirtschaft
- Trainingsangebote zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Kontakt-, Informations- und Bildungsangebote
- Freizeitangebote

Zur Förderung der Integration sollen auch andere geeignete Angebote vermittelt oder genutzt werden.

b) Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Administrative Leistungen (Leitung, Verwaltung, Organisation)
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Fortbildung, Supervision, Teambesprechungen)
- Vernetzung (Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, Psychiatriegremien, Öffentlichkeitsarbeit)
- Fachliche Dokumentation

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Die Leistungen sind von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

- Diplom-Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Gesundheitsfachpflegerinnen/ Gesundheitsfachpfleger der Psychiatrie
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Beschäftigungstherapeutinnen/ Beschäftigungstherapeuten
- Ergotherapeutinnen/ Ergotherapeuten
- Hauswirtschafterinnen/ Hauswirtschafter
- Fachlich angeleitetes Betreuungspersonal

Besondere soziale Kompetenzen, wertschätzender Umgang mit seelisch behinderten Menschen und Erfahrungen in der Bewältigung schwerer seelischer Krisen sollen Bestandteile der fachlichen Qualifikation des Personals darstellen.

Eine angemessene, an den Leistungsangeboten ausgerichtete Fortbildung des Fachpersonals ist Bestandteil der personellen Ausstattung.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die Leistung Alltagsgestaltung erfordert geeignete, gut erreichbare Räumlichkeiten, die den Aufenthalt von seelisch behinderten Menschen sowie die Durchführung entsprechender Angebote ermöglichen. Neben Gruppenräumen gehören dazu insbesondere eine Küche sowie Werk- und Büroräume.

4.1.3 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung richtet sich nach den angebotenen Leistungen. Zur sächlichen Ausstattung gehören insbesondere:

- Hauswirtschaftliche Ausstattung
- Beschäftigungs-, Therapiematerial sowie Material zur Freizeitgestaltung (z.B. Spiel- und Sportgeräte, Musikinstrumente)
- Fachmedien
- Büroausstattung

4.1.4 Konzeption

Die Leistungsangebote basieren auf der vom Leistungserbringer zu erstellenden, differenzierten Konzeption. Sie orientiert sich an den Belangen der seelisch behinderten Menschen, die das Leistungsangebot nutzen und berücksichtigt die Versorgungsstrukturen vor Ort. Die Konzeption beschreibt darüber hinaus Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

4.1.5 Darstellung der Leistungsangebote

Die niedrigschwellige Leistungsstruktur macht es erforderlich, die seelisch behinderten Menschen sowie die anderen Leistungserbringer vor Ort frühzeitig und regelmäßig über die Leistungsangebote in geeigneter Weise zu informieren.

4.2 Prozessqualität

Die Leistung wird - soweit wie möglich - in „normalen“ Lebenszusammenhängen erbracht. Die Schaffung künstlicher Lebenswelten ist möglichst zu verhindern.

Die Leistungserbringer arbeiten im Sinne einer personenzentrierten Hilfe im Interesse des seelisch behinderten Menschen zusammen. Die Leistung wird durch die Anbieter erbracht, die dem persönlichen Betreuungsbedarf des seelisch behinderten Menschen vor Ort adäquat nachkommen können. Grundlage der Arbeit ist die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems.

Der seelisch behinderte Mensch ist gleichberechtigter Partner bei der Planung der Angebote, auch um die Wünsche des betroffenen Menschen zu respektieren. Zur Stärkung der Selbstverantwortung und Eigeninitiative seelisch behinderter Menschen sollen die Selbsthilfekräfte besondere Unterstützung erfahren.

Die Beteiligung und Mitwirkung von Angehörigen und sozialem Umfeld wird begleitet und gefördert, wenn vom Betroffenen gewünscht.

Die bei der Durchführung der Leistung gewonnenen Erfahrungen sowie die Entwicklung des gesamten Versorgungssystems sind Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den in diesem Leistungstyp beschriebenen Zielen. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungsanbieter den Erfolg der einzelnen Leistungsangebote. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit der seelisch behinderten Menschen mit den angebotenen Leistungen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jedes Angebot

- die Ziele, Methoden und Durchführung
- die Ergebnisqualität
- den Erreichungsgrad

in Dokumentationsberichten dar.

Protokollnotizen zum Leistungstyp A 5 „Alltagsgestaltung für erwachsene seelisch behinderte Menschen in Tageszentren“:

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger einen Stundensatz und ein Stundenbudget pro Jahr zu vereinbaren, das die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Gruppenangebote außerhalb der Öffnungszeiten umfasst.

Leistungstyp A6
Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für
erwachsene seelisch behinderte Menschen
(LT A6)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Ambulante Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zur fachlichen Betreuung im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld auf Grundlage der §§ 53 ff. SGB XII.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe benötigen, um ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen.

Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen

- die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind und
- für die eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am persönlichen Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen an fachlicher Betreuung im persönlichen Wohn- und Lebensumfeld.

2.3 Ziele

Der seelisch behinderte Mensch soll befähigt werden, sein Leben möglichst weitgehend selbst zu gestalten, zu bestimmen und zu organisieren. Die Hilfe dient in erster Linie dazu, eine größere Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit innerhalb der persönlichen Lebenszusammenhänge des seelisch behinderten Menschen herzustellen und ihm künftig ein Leben unabhängig von Betreuungsangeboten zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistungen

Der Leistungserbringer ist verantwortlich für die Erbringung geeigneter Hilfen im Rahmen dieses Leistungstyps und in Abstimmung mit dem seelisch behinderten Menschen. Maßgeblich für eine geeignete Hilfe, die fachgerecht zu gewährleisten ist, ist der persönliche Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen.

Die fachliche Betreuung kann in der eigenen Wohnung des seelisch behinderten Menschen oder an einem anderen Ort begleitend stattfinden. Sie ist nicht an eine bestimmte Tageszeit gebunden. Sie soll grundsätzlich die persönliche Bewältigung von Alltagserfordernissen unterstützen und dafür Sorge tragen, dass adäquate Hilfeangebote erfolgen bzw. erschlossen werden. In verschiedenen Bedarfssituationen, wie z.B. nach der Inanspruchnahme stationärer Hilfen, kann sie auch dem Erhalt der Häuslichkeit dienen oder den Übergang in das eigene Lebensumfeld erleichtern helfen. Geeignete ambulante Vernetzungs- und Hilfegrundlagen können auch dazu beitragen, stationäre Hilfen zu vermeiden oder zu verkürzen.

Ausgehend vom persönlichen Betreuungsbedarf können die Unterstützungsleistungen einen kürzeren oder längeren Zeitraum umfassen, jedoch nicht unbefristet. Die Intensität des Hilfebedarfes wird unter Berücksichtigung einer flexiblen Hilfeplanung in zwei verschiedenen Stufen dargestellt:

A6a

Der seelisch behinderte Mensch hat einen direkten Hilfebedarf von durchschnittlich 3 Stunden pro Woche.

A6b

Der seelisch behinderte Mensch hat einen direkten Hilfebedarf von durchschnittlich 6 Stunden pro Woche.

Im Rahmen der fachlichen Betreuung sollen auch Hilfen in der Alltagsgestaltung und Unterstützung bei der Annahme von entsprechenden Angeboten geleistet werden, ohne jedoch selbst umfassende Alltagsgestaltung im Sinne des Leistungstyps A5 anzubieten. Hierzu sollen vor allem Maßnahmen der Hinführung und Unterstützung erfolgen, um die Wahrnehmung oder Einübung von Tagesgestaltungsmaßnahmen zu fördern. Eine besondere, komplementäre Rolle kommt der Selbsthilfe zu.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Betreuungsleistungen umfassen - ausgehend vom individuellen Hilfebedarf - Unterstützung, Förderung und Anleitung in verschiedenen Bereichen. Kernbereiche der Hilfeleistungen sind insbesondere:

- Bewältigung von alltagspraktischen und administrativen Tätigkeiten
- Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Gestaltung des täglichen Lebens
- Ausübung einer angemessenen Tätigkeit/ eines Berufes
- Konfliktbewältigung und Krisenintervention sowie Krisenbegleitung
- Vermittlung in weiterführende Hilfeformen

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Administrative Leistungen (Leitung, Verwaltung, Organisation)
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Fortbildung, Supervision, Teambesprechungen)
- Vernetzung (Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, Psychiatriegremien, Öffentlichkeitsarbeit)
- Fachliche Dokumentation und Hilfeplanung

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Die Leistungen sind von qualifiziertem Fachpersonal durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

- Diplom-Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Gesundheitsfachpflegerinnen/ Gesundheitsfachpfleger der Psychiatrie
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger

Besondere soziale Kompetenzen, wertschätzender Umgang mit seelisch behinderten Menschen und Erfahrungen in der Bewältigung schwerer seelischer Krisen sollen Bestandteile der fachlichen Qualifikation des Personals darstellen.

Eine angemessene, an den Leistungsangeboten ausgerichtete Fortbildung des Fachpersonals ist Bestandteil der personellen Ausstattung.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Hierzu gehören insbesondere Büro- und Besprechungsräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die fachliche Betreuung in der Regel ortsunabhängig ist und sich auch räumlich am persönlichen Betreuungsbedarf des seelisch behinderten Menschen orientiert.

4.1.3 Sächliche Ausstattung

Hierzu gehören den Erfordernissen der Hilfe entsprechende Sachmittel, insbesondere eine angemessene Büro- und Kommunikationsausstattung.

4.1.4 Konzeption

Die Leistungsangebote basieren auf der vom Leistungserbringer zu erstellenden, differenzierten Konzeption. Sie orientiert sich an den Belangen der seelisch behinderten Menschen, die das Leistungsangebot nutzen und berücksichtigt die Versorgungsstrukturen vor Ort. Die Konzeption beschreibt darüber hinaus Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

4.1.5 Darstellung der Leistungsangebote

Die seelisch behinderten Menschen sowie die anderen Leistungserbringer vor Ort sind über die Leistungsangebote in geeigneter Weise zu informieren.

4.2 Prozessqualität

Die Leistung wird -soweit wie möglich- in „normalen“ Lebenszusammenhängen erbracht. Die Schaffung künstlicher Lebenswelten ist möglichst zu verhindern.

Die Leistungserbringer arbeiten im Sinne einer personenzentrierten Hilfe im Interesse des seelisch behinderten Menschen zusammen. Die Leistung wird durch die Anbieter erbracht, die dem persönlichen Betreuungsbedarf des seelisch behinderten Menschen vor Ort adäquat nachkommen können. Grundlage der Arbeit ist die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems.

Der seelisch behinderte Mensch ist gleichberechtigter Partner bei der Hilfeplanung, auch um die Wünsche des betroffenen Menschen zu respektieren. Zur Stärkung der Selbstverantwortung und Eigeninitiative seelisch behinderter Menschen sollen die Selbsthilfekräfte besondere Unterstützung erfahren.

Die Beteiligung und Mitwirkung von Angehörigen und sozialem Umfeld wird begleitet und gefördert, wenn vom Betroffenen gewünscht.

Die bei der Durchführung der Leistung gewonnenen Erfahrungen sowie die Entwicklung des gesamten Versorgungssystems sind Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen unter Berücksichtigung der in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungsanbieter den Erfolg der einzelnen Maßnahmen. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit der seelisch behinderten Menschen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jede Maßnahme

- die Ziele, Methoden und Durchführung,
- die Ergebnisqualität,
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Dokumentationsberichten dar.

Protokollnotizen zum Leistungstyp A 6 „Hilfen zum selbstbestimmten Leben und Wohnen für erwachsene seelisch behinderte Menschen“:

Die Intensitätsstufen A 6a und A 6b verstehen sich als Durchschnittswerte der direkten Hilfebedarfe seelisch behinderter Menschen.

Aus fachlicher Sicht wird empfohlen, zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger eine Gesamtpauschale zu vereinbaren, die sowohl die direkten als auch indirekten Leistungselemente zusammengefasst vergütet.

Leistungstyp A 7
Begleitetes Wohnen erwachsener seelisch behinderter
Menschen in Gastfamilien
(LT A7)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart/Hilfeform

Ambulante Eingliederungshilfe in Form von Leistungen zum begleiteten Wohnen in Gastfamilien auf Grundlage der §§ 53 ff. SGB XII.

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Leistungsberechtigt sind seelisch behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe benötigen, um ein selbstständiges und selbstverantwortliches Leben zu führen.

Das Angebot richtet sich an seelisch behinderte Menschen

- die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbstständigen Lebensführung fähig sind und
- für die eine stationäre Hilfe nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich ist.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am persönlichen Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen unter Berücksichtigung des besonderen Umfeldes in einer Gastfamilie.

2.3 Ziele

Der seelisch behinderte Mensch soll befähigt werden, sein Leben möglichst weitgehend selbst zu gestalten, zu bestimmen und zu organisieren. Die Hilfe dient in erster Linie dazu, eine größere Selbstständigkeit und Handlungsfähigkeit innerhalb der persönlichen Lebenszusammenhänge des seelisch behinderten Menschen herzustellen und ihm künftig ein Leben unabhängig von Betreuungsangeboten zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistungen

Die Bedeutung des begleiteten Wohnens in Gastfamilien liegt in der Zuordnung von „Gast“ (seelisch behinderter Mensch) und „Gastfamilie“. Die fachliche Betreuung des seelisch behinderten Menschen und der Familie sowie die Akquirierung von geeigneten Familien werden durch den begleitenden Träger sichergestellt. Die Gastfamilie fördert die psychosoziale Stabilisierung und Entwicklung des seelisch behinderten

Menschen durch die Einbindung in ihr Wohn- und Lebensumfeld.

Beide sind verantwortlich für die Erbringung geeigneter Hilfen im Rahmen dieses Leistungstyps und in Abstimmung mit dem seelisch behinderten Menschen.

Maßgeblich für eine geeignete Hilfe ist der persönliche Hilfebedarf des seelisch behinderten Menschen.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Hilfen im Sinne einer fachlichen Betreuung für Gastfamilie und Gast
- Hilfen zur Bewältigung krisenhafter Spannungen zwischen Gast und Gastfamilie (Mediation)
- Förderung der psychosozialen Stabilisierung und Entwicklung des seelisch behinderten Menschen durch die Einbindung in das Wohn- und Lebensumfeld der Gastfamilie
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung und Gestaltung sozialer Beziehungen
- Realisierung von Alltagsgestaltung in der Gastfamilie

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Die Leistungen im indirekten Bereich umfassen insbesondere:

- Akquirierung von geeigneten Familien
- Administrative Leistungen (Leitung, Verwaltung, Organisation)
- Qualitätsentwicklung und -sicherung (Fortbildung, Supervision, Teambesprechungen)
- Vernetzung (Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern, Psychiatriegremien, Öffentlichkeitsarbeit)
- Fachliche Dokumentation und Hilfeplanung

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Die fachliche Betreuung des begleitenden Trägers erfordert qualifiziertes Fachpersonal. Dazu zählen insbesondere:

- Diplom-Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Diplom-Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Gesundheitsfachpflegerinnen/ Gesundheitsfachpfleger der Psychiatrie

Besondere soziale Kompetenzen, wertschätzender Umgang mit seelisch

behinderten Menschen und Erfahrungen in der Bewältigung schwerer seelischer Krisen sollen Bestandteile der fachlichen Qualifikation des Personals darstellen.

Eine angemessene, an den Leistungsangeboten ausgerichtete Fortbildung des Fachpersonals ist Bestandteil der personellen Ausstattung.

Die Gastfamilie muss unter organisatorischen und therapeutischen Aspekten in der Lage sein, einen seelisch behinderten Menschen bei sich aufzunehmen und zu begleiten. Eine fachliche Qualifikation ist keine Voraussetzung für die Aufnahme eines seelisch behinderten Menschen. In der Regel kann nur ein seelisch behinderter Mensch aufgenommen werden.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Das begleitete Wohnen findet in der Häuslichkeit geeigneter Gastfamilien statt.

Zur räumlichen Ausstattung des begleitenden Trägers gehören insbesondere Büro- und Besprechungsräume. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Ort der Leistungserbringung sich am persönlichen Betreuungsbedarf des seelisch behinderten Menschen und an der Gastfamilie orientiert.

4.1.3 Sächliche Ausstattung

Hierzu gehören den Erfordernissen der Hilfe entsprechende Sachmittel, insbesondere eine angemessene Büro- und Kommunikationsausstattung.

4.1.4 Konzeption

Die Leistungsangebote basieren auf der vom Leistungserbringer zu erstellenden, differenzierten Konzeption. Sie orientiert sich an den Belangen der seelisch behinderten Menschen, die das Leistungsangebot nutzen und berücksichtigt die Versorgungsstrukturen vor Ort. Die Konzeption beschreibt darüber hinaus Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

4.1.5 Darstellung der Leistungsangebote

Die seelisch behinderten Menschen sowie die anderen Leistungserbringer vor Ort sind über die Leistungsangebote in geeigneter Weise zu informieren.

4.2 Prozessqualität

Die Leistung wird -soweit wie möglich- in „normalen“ Lebenszusammenhängen erbracht.

Die Leistungserbringer arbeiten im Sinne einer personenzentrierten Hilfe im Interesse des seelisch behinderten Menschen zusammen. Die Leistung wird durch die Anbieter erbracht, die dem persönlichen Betreuungsbedarf des seelisch behinderten Menschen vor Ort adäquat nach-

kommen können. Grundlage der Arbeit ist die Vernetzung innerhalb des Hilfesystems.

Ziele, Inhalt und Umfang der Hilfen sowie die Pflichten der Beteiligten werden in einem gemeinsamen Vertrag zwischen Gast, Gastfamilie und dem begleitenden Träger schriftlich vereinbart.

Der seelisch behinderte Mensch ist gleichberechtigter Partner bei der Hilfeplanung, auch um die Wünsche des betroffenen Menschen zu respektieren. Zur Stärkung der Selbstverantwortung und Eigeninitiative seelisch behinderter Menschen sollen die Selbsthilfekräfte besondere Unterstützung erfahren.

Die Beteiligung und Mitwirkung von Angehörigen und sozialem Umfeld wird begleitet und gefördert, wenn vom Betroffenen gewünscht.

Die bei der Durchführung der Leistung gewonnenen Erfahrungen sowie die Entwicklung des gesamten Versorgungssystems sind Grundlage für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Konzeption.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen unter Berücksichtigung der in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele. Dazu überprüft und dokumentiert der Leistungsanbieter den Erfolg der einzelnen Maßnahmen. Der Erfolg zeigt sich auch in der Akzeptanz und Zufriedenheit der seelisch behinderten Menschen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jede Maßnahme

- die Ziele, Methoden und Durchführung,
- die Ergebnisqualität,
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Dokumentationsberichten dar.

Protokollnotiz zum Leistungstyp A7: Begleitetes Wohnen erwachsener seelisch behinderter Menschen in Gastfamilien:

Gastfamilien erhalten zurzeit für ihre Leistungen einzelfallbezogen ein monatliches Betreuungsgeld. Daneben können die Geldleistungen anderer Leistungsträger (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherungen, u.a.) zusammen mit dem Betreuungsgeld ausgezahlt werden. Die Leistungen des begleitenden Trägers werden mit einer Jahrespauschale auf Basis der Anzahl der betreuten seelisch behinderten Menschen vergütet. Es wird empfohlen, diese finanziellen Regelungen inhaltlich beizubehalten.

Leistungstyp A 8

Aufsuchend Hilfe/Straßensozialarbeit

(LT A8)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Ambulantes Hilfeangebot in Form der aufsuchenden Hilfe

1.3 Rechtliche Grundlagen

§§ 67-69 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Zielgruppe sind Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet sich das Angebot an Menschen, die sich überwiegend tagsüber in Gruppen im öffentlichen Raum aufhalten und in der Regel nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft Angebote der Regelversorgung aufzusuchen und zu nutzen.

2.3 Ziele der Hilfe

- Motivation und Hinführung zur Inanspruchnahme weiterführender Hilfen
- Motivationsstärkung zum Ausstieg aus der „Szene“
- Befähigung zur Bewältigung der alltäglichen Probleme ohne fremde Hilfe
- Erhalt, Erlangung und Sicherung einer Unterkunft/Wohnung
- Entwicklung, Wiederherstellung und Festigung der familiären und/oder sozialen Kontakte
- Herstellung des Zugangs zu Regelversorgungssystemen (Gesundheit, materielle Existenzsicherung), im Bereich Gesundheit zumindest zu einer niedrigschwelligen medizinischen Grundversorgung
- Moderation, Vermittlung und Beiträge zur Deeskalation bei Spannungen im öffentlichen Raum

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Kennzeichnend für die Struktur der Leistung ist das Aufsuchen der zur Zielgruppe gehörenden Personen in ihrem Lebensraum. Auf der Grundlage des individuellen Hilfebedarfs wird die Aufstellung eines Hilfeplans angestrebt. Die Hilfe wird u.a. geleistet durch

- Information
- Beratung
- Direkte Hilfeleistung
- Vermittlung

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Hierzu gehören u.a.:

- Kontaktaufnahme, Klärung des Hilfebedarfes
- Erstversorgung und Motivation
- Hilfe bei der Beschaffung von Ausweisen und Papieren
- Orientierungshilfen
- Hinführung zu weiteren Leistungs- und Hilfesystemen
- Hilfen im Krisenfall
- Hilfen zur Erschließung und Vermittlung adäquaten Wohnraums, Vermittlung von ambulanten Übernachtungsmöglichkeiten, Vermittlung in das betreute Wohnen und/oder stationäre Hilfen
- Begleitung von ärztlichen Sprechstunden bzw. aufsuchenden medizinischen Hilfen, Vermittlung an niedergelassene Ärzte, Gesundheitsamt, Kliniken etc., vermittelnde Hilfen bei psychischen und Suchtproblemen etc.
- Heranführung an Hilfen bei der Beschäftigungs-, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche
- Gruppenaktivitäten, Deeskalationsarbeit

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Hierzu gehören alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie der Sicherung der Qualität der Leistung, u.a.:

- Leitung und Verwaltung (Personal, Finanzen)
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen usw.
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Dokumentation in Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung
- Fortbildung/Supervision
- Dienstbesprechungen, Facharbeitskreise, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

- Ausstattung mit qualifiziertem Personal, insbes. Dipl. Sozialarbeiter/-innen, Dipl. Sozialpädagogen/-innen sowie Angehörige anderer für die Aufgabe angemessen qualifizierter Berufsgruppen
- Erbringung der Hilfe auf der Basis fachlich anerkannter Methoden und interdisziplinärer Ausrichtung
- Gewährleistung von regelmäßigen Rundgängen/Präsenz im öffentlichen Raum sowie der Erreichbarkeit
- Ausstattung mit entsprechenden Räumlichkeiten (Büro, Gemeinschaftsraum, Sanitäre Anlagen, Arztzimmer, Lagerraum, Schließfächer usw.) und entsprechende sächliche Ausstattung

4.2 Prozessqualität

- Die Hilfsangebote werden fachlich geplant, umgesetzt und dokumentiert.
- Es wird angestrebt, mit den Betroffenen Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren und diese kontinuierlich zu überprüfen.
- Angehörige und sonstige Bezugspersonen bzw. Personen des Umfeldes werden einbezogen.
- Grundlage der Tätigkeit ist eine differenzierte Konzeption, die kontinuierlich weiterentwickelt wird.

4.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der die Hilfe in Anspruch nehmenden Menschen
- Regelmäßige Überprüfung des Zielerreichungsgrades, ggfls. gemäß der individuellen Hilfeplanung
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit des Vorgehens sowie der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen
- Erfassung der Kontakte und der erreichten Personen

Leistungstyp A 9

Tagesstrukturierendes Angebot ohne Notschlafstelle

(LT A9)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Ambulante Hilfe zur Alltagsbewältigung durch tagesstrukturierende Angebote

1.3 Rechtliche Grundlagen

§§ 67 - 69 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Zielgruppe sind Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos sind bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet sich das Angebot an Menschen, die Hilfen zur Deckung primärer Lebensbedürfnisse und zur Strukturierung des Tagesablaufs benötigen.

2.3 Ziel der Hilfe

- Befähigung zur Selbsthilfe
- Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Sicherung einer menschenwürdigen Existenz
- Förderung der Unabhängigkeit von Hilfe

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Kennzeichnend für tagesstrukturierende Angebote ohne Notschlafstelle sind niedrighschwellige, an den Bedürfnissen der BesucherInnen orientierte Hilfen einschließlich individueller Beratungs- und Unterstützungsleistungen, u.a.

- Hilfe bei der Tagesstrukturierung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Hilfe bei der Freizeitgestaltung und Aufnahme sozialer Kontakte

- Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen
- Erst- bzw. Akutberatung und Vermittlung weitergehender Hilfen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Direkte Leistungen erfolgen zum Beispiel in folgenden Lebensbereichen:

Lebensgestaltung

- Tagesstrukturierung
- Hilfen im Freizeitbereich
- Kontaktherstellung zu Vermietern
- Kontaktherstellung zu Agenturen für Arbeit und zu Beschäftigungsprojekten
- Vermittlung hausärztlicher bzw. medizinischer Grundversorgung
- Angebot von Dusch- und Waschgelegenheiten
- Hilfe bei sonstigen finanziellen und behördlichen Angelegenheiten
- Vorhalten einer Postadresse (Korrespondenz)
- Angebot eines Aufenthaltsortes
- Angebot von Mahlzeiten

Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten in den Bereichen

- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit
- Hygiene
- Umgang mit Geld

Vermittlung sozialer Fähigkeiten

- Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Hierzu zählen alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie der Sicherung der Qualität der Leistung, u. a.

- Leitung und Verwaltung (Personal, Finanzen)
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen usw.
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Dokumentation im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung
- Fortbildung/Supervision
- Dienstbesprechungen, Facharbeitskreise, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

- Ausstattung mit qualifiziertem Personal, insbes. Dipl.-Sozialarbeiter/innen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/innen sowie Angehörige anderer für die Aufgabe angemessen qualifizierter Berufsgruppen
- Erbringung der Hilfe auf der Basis fachlich anerkannter Methoden und interdisziplinärer Ausrichtung
- Feste Öffnungszeiten der Einrichtung und geregelte Erreichbarkeit
- Ausstattung mit entsprechenden Räumlichkeiten (Büro, Gemeinschaftsraum, Küche, Sanitäre Anlagen usw.) und entsprechende sächliche Ausstattung

4.2 Prozessqualität

- Die Hilfsangebote werden fachlich geplant, umgesetzt und dokumentiert.
- Es wird angestrebt, mit allen regelmäßigen BesucherInnen Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren und diese kontinuierlich zu überprüfen.
- Die Beteiligung und Mitwirkung der BesucherInnen wird seitens der Einrichtung gefördert.
- Grundlage der Tätigkeit ist eine differenzierte Konzeption, die kontinuierlich weiterentwickelt wird.

4.3 Ergebnisqualität

- Akzeptanz des Angebotes und Zufriedenheit der BesucherInnen
- Regelmäßige Überprüfung und Reflektion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanung
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit des Vorgehens sowie der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen

Leistungstyp A 10

Tagesstrukturierendes Angebot mit Notschlafstelle

(LT A10)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Ambulante Hilfe zur Alltagsbewältigung durch tagesstrukturierende Angebote und Vorhaltung einer Notschlafstelle

1.3 Rechtliche Grundlagen

§§ 67 - 69 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Zielgruppe sind Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos sind bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet sich das Angebot an Menschen, die Hilfen zur Deckung primärer Lebensbedürfnisse, darunter ggfls. eine kurzfristige Übernachtungsmöglichkeit, und zur Strukturierung des Tagesablaufs benötigen.

2.3 Ziel der Hilfe

- Befähigung zur Selbsthilfe
- Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft
- Sicherung einer menschenwürdigen Existenz
- Förderung der Unabhängigkeit von Hilfe

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Kennzeichnend für tagesstrukturierende Angebote mit Notschlafstelle sind niedrigschwellige, an den Bedürfnissen der BesucherInnen orientierte Hilfen einschließlich individueller Beratungs- und Unterstützungsleistungen, u.a.

- Hilfe bei der Tagesstrukturierung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Hilfe bei der Freizeitgestaltung und Aufnahme sozialer Kontakte
- Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen
- Erst- bzw. Akutberatung und Vermittlung weitergehender Hilfen
- Sicherstellung der Notübernachtung

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Direkte Leistungen erfolgen zum Beispiel in folgenden Lebensbereichen:

Lebensgestaltung

- Tagesstrukturierung
- Hilfen im Freizeitbereich
- Kontaktherstellung zu Vermietern
- Kontaktherstellung zu Agenturen für Arbeit und zu Beschäftigungsprojekten
- Vermittlung hausärztlicher bzw. medizinischer Grundversorgung
- Angebot von Dusch- und Waschelegenheiten
- Angebot einer Schlaf- bzw. Übernachtungsgelegenheit
- Hilfe bei sonstigen finanziellen und behördlichen Angelegenheiten
- Vorhalten einer Postadresse (Korrespondenz)
- Angebot eines Aufenthaltsortes
- Angebot von Mahlzeiten

Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten in den Bereichen

- Ernährung und Hauswirtschaft
- Gesundheit
- Hygiene
- Umgang mit Geld

Vermittlung sozialer Fähigkeiten

- Erweiterung sozialer und kommunikativer Kompetenzen
- Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Hierzu zählen alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie der Sicherung der Qualität der Leistung, u. a.

- Leitung und Verwaltung (Personal, Finanzen)
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen usw.
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Dokumentation im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung
- Fortbildung/Supervision
- Dienstbesprechungen, Facharbeitskreise, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

4. **Qualitätsmerkmale**

4.1 Strukturqualität

- Ausstattung mit qualifiziertem Personal, insbes. Dipl.-Sozialarbeiter/innen,
- Dipl.-Sozialpädagogen/innen sowie Angehörige anderer für die Aufgabe angemessen qualifizierter Berufsgruppen
- Erbringung der Hilfe auf der Basis fachlich anerkannter Methoden und interdisziplinärer Ausrichtung
- Feste Öffnungszeiten der Einrichtung und geregelte Erreichbarkeit
- Ausstattung mit entsprechenden Räumlichkeiten (Büro, Gemeinschaftsraum, Küche, Schlafräum, Sanitäre Anlagen usw.) und entsprechende sächliche Ausstattung

4.2 Prozessqualität

- Die Hilfsangebote werden fachlich geplant, umgesetzt und dokumentiert.
- Es wird angestrebt, mit allen regelmäßigen BesucherInnen Ziele und Maßnahmen zu vereinbaren und diese kontinuierlich zu überprüfen.
- Die Beteiligung und Mitwirkung der BesucherInnen wird seitens der Einrichtung gefördert.
- Grundlage der Tätigkeit ist eine differenzierte Konzeption, die kontinuierlich weiterentwickelt wird.

4.3 Ergebnisqualität

- Akzeptanz des Angebotes und Zufriedenheit der BesucherInnen
- Regelmäßige Überprüfung und Reflektion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanung
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit des Vorgehens sowie der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen

Leistungstyp A 11

Ambulantes Betreutes Wohnen

(LT A11)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Ambulante Hilfeform zur Erlangung und zum Erhalt eigenständig genutzten Wohnraums

1.3 Rechtliche Grundlagen

§§ 67 – 69 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Zielgruppe sind Menschen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die wohnungslos sind bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind oder in unzumutbaren Wohnverhältnissen leben und aus eigener Kraft nicht in der Lage sind, ihre sozialen Schwierigkeiten zu überwinden.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Ausgehend von den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten richtet sich das Angebot an Menschen, die Beratung und Betreuung bei der Erlangung und dem Erhalt von geeignetem eigenständig genutzten Wohnraum benötigen.

2.3 Ziele der Hilfe

- Selbstständige Sicherung und Erhalt des Wohnraums
- Alltagsbewältigung und Stabilisierung im Wohnumfeld
- Aufnahme und Gestaltung sozialer Beziehungen im Wohnumfeld
- Nachhaltige Integration in übliche Wohn- und Arbeitsverhältnisse

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Kennzeichnend für die Struktur der Leistung ist ein zeitlich festgelegter, bei Bedarf längerfristiger ambulanter Betreuungsprozess zur Unterstützung und nachhaltigen Stabilisierung der Person im eigenständig genutzten Wohnraum und im entsprechenden Wohnumfeld auf der Basis von an den individuellen Lebenslagen orientierten Hilfeplänen.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Hierzu gehören u.a.:

- Hilfe bei der Erlangung und beim Erhalt entsprechenden Wohnraums und Begleitung bei den in diesem Zusammenhang erforderlichen Schritten und Aktivitäten
- Individuell angemessene und vereinbarte Betreuung im Wohnraum durch regelmäßige Hausbesuche
- Hilfen bei der Tagesstrukturierung und bei der Organisation lebenspraktischer Aktivitäten
- Vermittlung bei Konflikten mit Nachbarn bzw. Vermietern

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Hierzu zählen alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufes sowie der Sicherung der Qualität der Leistung, u.a.:

- Maßnahmen zur finanziellen Absicherung angemieteten und zeitweise nicht genutzten Wohnraums in Abstimmung mit den zuständigen Kostenträgern
- Leitung und Verwaltung (Personal, Finanzen)
- Hilfeplanung
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen usw.
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Dokumentation im Zusammenhang mit Qualitätsentwicklung
- Fortbildung, Supervision
- Dienstbesprechungen, Facharbeitskreise, Gremienarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

- Ausstattung mit qualifiziertem Personal, insbes. Diplomsozialarbeiter/innen / Diplomsozialpädagogen/innen sowie Angehörige anderer für die Aufgabe angemessen qualifizierter Berufsgruppen
- Erbringung der Hilfe auf der Basis fachlich anerkannter Methoden und interdisziplinärer Ausrichtung
- Ausstattung mit entsprechendem Büroraum und zeitgemäßer Informationstechnologie

4.2 Prozessqualität

- Die Hilfsangebote werden fachlich geplant, umgesetzt und dokumentiert.
- Mit den die Hilfe in Anspruch nehmenden Personen werden Ziele und Maßnahmen vereinbart und kontinuierlich überprüft.

- Grundlage der Tätigkeit ist eine differenzierte Konzeption, die kontinuierlich weiterentwickelt wird.

4.3 Ergebnisqualität

- Zufriedenheit der die Hilfe in Anspruch nehmenden Personen
- Regelmäßige Überprüfung und Reflektion des Zielerreichungsgrades gemäß der individuellen Hilfeplanung
- Überprüfung der fachlichen Angemessenheit des Vorgehens sowie der den Hilfeprozess beeinflussenden externen Rahmenbedingungen
- Überprüfung der Nachhaltigkeit der geleisteten Hilfen anhand verschiedener Kriterien, u.a. Dauer des Verbleibs im eigenständig genutzten Wohnraum, Integration in den regionalen Arbeitsmarkt

Leistungstyp E1
Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer-
Form in einer Kindertageseinrichtung
(LT E1)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

- Integrationspädagogische Maßnahmen in teilstationärer Form in Regelkindertageseinrichtungen (Einzelintegration)
- heilpädagogische Maßnahmen für Kinder in teilstationärer Form, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind.

1.3 Rechtliche Grundlage

- § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Die Arbeitsstellen für Integrationshilfen/Integrationspädagogik erbringen Leistungen für Kinder, die

- gemäß § 53 Abs. 1 oder Abs. 2 SGB XII nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder nach § 35a SGB VIII seelisch behindert sind und
- noch nicht im schulpflichtigen Alter sind und
- eine Kindertageseinrichtung besuchen und
- heilpädagogische Unterstützung von mindestens fünf Betreuungsstunden pro Woche benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Der Hilfebedarf orientiert sich am individuellen Förder- und Unterstützungsbedarf in kognitiven, sozialen, emotionalen, körperlichen, wahrnehmungsbezogenen und kommunikativen Persönlichkeitsbereichen sowie an den vorliegenden Umfeldbedingungen.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der integrationspädagogischen Arbeit ist die Entwicklungsförderung und die umfassende Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung des behinderten Kindes sowie die personelle und fachliche Unterstützung der

Kindertageseinrichtungen und der Eltern bei ihren Integrationsbemühungen.

Durch die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung soll eine frühe und umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht werden.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Die Ausgestaltung und Dauer einer Maßnahme orientiert sich an dem individuellen Bedarf des Kindes.

Grundsätzlich kann die Leistung vom Eintritt des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bis zum Schuleintritt gewährt werden.

Zu den Leistungen gehören neben der direkten Betreuung in der Einrichtung vor- und nachbereitende sowie begleitende Tätigkeiten.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

3.1.1 Auf das Kind bezogene Leistungen

Die integrationsspezifischen Leistungen bestehen im Wesentlichen aus der pädagogischen Förderung und sozialen Integration (Unterstützung zur Teilhabe am alltäglichen Gruppengeschehen).

Die Kinder haben generell einen unterschiedlichen Unterstützungs- und Pflegebedarf. Dabei sind pflegerische und pädagogische Tätigkeiten nicht zu trennen. In die pflegerische Arbeit sind pädagogische Elemente immer mit eingebettet (z. B. Sauberkeitserziehung, basale Stimulation).

Fahrten zu den Einrichtungen, zu Therapeutinnen/Therapeuten und weiteren Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern des leistungsberechtigten Kindes zwecks gemeinsamer Planung der Maßnahmen sowie Hausbesuche im Rahmen von Beratungsgesprächen sind weiterer Bestandteil der kindbezogenen Leistungen.

3.1.2 Eltern- und familienbezogene Leistungen

Im Wesentlichen bestehen die eltern- und familienbezogenen Leistungen aus Information und Beratung in verschiedenen Bereichen, sowie im Einzelfall aus konkreter Unterstützung z. B.

- Beratung bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung
- Prozessbegleitende Beratung und Unterstützung bei der Beantragung der Integrationsmaßnahme
- Förderung der sozialen Integration der Familie und ihres behinderten Kindes in das soziale Umfeld der Kindertageseinrichtung und des Wohnortes
- Beratung und Unterstützung beim Übergang des Kindes in die Schule

3.1.3 Auf die Kindertageseinrichtung bezogene Leistungen

Schwerpunkte sind die Koordination, Planung und Umsetzung der heilpädagogischen Hilfen im Alltagsablauf der Einrichtung.

Die intensive Kooperation von Arbeitsstelle für Integrationshilfen/Integrationspädagogik und Kindertageseinrichtung ist Voraussetzung für das Gelingen von Integrationsmaßnahmen.

Darüber hinaus ist die prozessbegleitende Beratung wesentlicher Bestandteil der auf die Kindertageseinrichtung bezogenen Leistungen.

3.1.4 Auf das Umfeld bezogene Leistungen

Im Hinblick auf die ganzheitliche Förderung und auf das Konzept von integrierter Therapie des Kindes sind medizinische, therapeutische, heilpädagogische und integrationspädagogische Leistungen interdisziplinär zu erbringen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

3.2.1 Leistungen der Integrationspädagoginnen/Integrationspädagogen

Das Arbeitsfeld der Integrationspädagoginnen/Integrationspädagogen umfasst zusätzliche Tätigkeiten wie z.B.

- Erstellung von Entwicklungsberichten und Förderplänen
- Vor- und Nachbereitung der Angebote für Kinder, Eltern und Erzieherinnen/Erzieher
- Vor- und Nachbereitung der Kooperation mit Therapeutinnen/Therapeuten und weiteren Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern
- Kollegiale Supervision
- Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätsentwicklung und der Qualitätssicherung

Die Leitung trägt die Verantwortung für inhaltliche Sicherung und Ausgestaltung der Betreuungs- und Beratungsangebote der Arbeitsstelle. Sie ist zuständig für die organisatorischen Abläufe und die Einsatzplanung für Fachpersonal und ergänzende Kräfte, außerdem für den Aufbau und die Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems.

Dazu gehören auch z. B:

- Durchführung von Aufnahmegesprächen und Bearbeitung von Anfragen, Eingangsdiagnostik, pädagogischen Konferenzen, Konfliktgesprächen etc.
- Vertretung nach außen

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität der Leistung wird dokumentiert in den Konzeptionen der einzelnen Arbeitsstellen für Integrationshilfe/Integrationspädagogik. Diese werden fortlaufend weiterentwickelt.

4.1.1 Personelle Ausstattung

Innerhalb der Arbeitsstellen für Integrationshilfe/Integrationspädagogik im Saarland sind i. d. R. heilpädagogisch qualifizierte Erzieherinnen/Erzieher, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter beschäftigt.

Die Zahl der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ergibt sich aus der Summe des pro Kind ermittelten Hilfebedarf. Der Stellenumfang der Leitung orientiert sich an der Anzahl der Kinder in einer angemessenen Relation im Sinne der formulierten Qualitätsmerkmale. Er beträgt mindestens 0,5 bis zu einem Betreuungsumfang von 16 Kindern.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die integrationspädagogische Arbeit wird in Räumen der Kindertageseinrichtungen durchgeführt.

Darüber hinaus müssen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen für

- Verwaltung
- Leitung
- Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
- Therapie- und Spielmaterial
- Fachbibliothek
- Teambesprechungen, Fortbildung, Supervision, Konferenzen und Beratung (Mehrzweckraum)

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Zur Ausstattung der Arbeitsstellen für Integrationshilfen/Integrationspädagogik gehören u.a.

- Spiel- und Therapiematerial
- die zur Durchführung der Diagnostik für Kinder geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Fachliteratur
- Fachzeitschriften
- Videoausstattung
- Bürotechnische Ausstattung

4.2 Prozessqualität

Grundlage der Begleitung und Förderung des behinderten Kindes in der Kindertageseinrichtung ist eine öko-systemisch orientierte Vorgehensweise¹ bei der sowohl die individuellen Fähigkeiten und der Förderbedarf des Kindes als auch die integrationsrelevanten Umfeldbedingungen Berücksichtigung finden.

Diese intensive Auseinandersetzung mit dem Kind, der Familie, der aufnehmenden Einrichtung und dem weiteren Umfeld geht in folgende Maßnahmeprozesse mit ein:

- Beratung der Erzieherinnen/Erzieher und Eltern im Rahmen der Aufnahme eines behinderten Kindes in die Kindertageseinrichtung und Ermittlung des Förderbedarfes für das Kind und des Unterstützungsbedarfes der Einrichtung (Kind-Umfeld-Diagnose) in der Aufnahmephase
- Prozessbegleitende Fortführung der Kind-Umfeld-Diagnostik während der laufenden Maßnahme
- Koordinierung, Planung und Umsetzung der heilpädagogisch-therapeutischen Hilfen im Alltagsgeschehen der Einrichtung
- die Gesamtpersönlichkeit berücksichtigende Förderung des behinderten Kindes in der Gruppe unter besonderem Blick auf die integrations-spezifischen Zielsetzungen
- Prozessbegleitende Beratung im Kind-Umfeld-System
- Beratende und koordinierende Prozesse zwischen den Handlungspartnerinnen/Handlungspartnern
- Beratung und Unterstützung beim Übergang vom Kindergarten in die Schule bzw. in eine andere Folgeeinrichtung

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität in der Kindertageseinrichtung bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Kinder in den vorrangigen Aufgabenbereichen und Zielsetzungen der pädagogischen Arbeit sowie integrationsspezifischer Zielsetzungen.

Hierbei handelt es sich um

- Lebenspraktische Erziehung
- Sozial-emotionale Entwicklung
- Kognitive Entwicklung
- Kommunikative Entwicklung

¹ Quelle: SANDER, Alfred: Zum Problem der Klassifikation in der Sonderpädagogik – ein ökologischer Ansatz. In: Vierteljahresschrift der Heilpädagogik und ihrer Nachbargebiete 54 (1985), S. 15-31

HILDESCHMIDT, Anne; SANDER, Alfred: Kind-Umfeld-Diagnose – ein ökosystemischer Ansatz. St. Ingbert, Werner J. Röhrig Verlag, 1993, Heft 1

- Motorische Entwicklung
- Wahrnehmungsentwicklung
- Wohlbefinden des Kindes
- Grad der Integration in die Kindergruppe und das Wohnumfeld
- Bereitschaft der Zusammenarbeit aller Beteiligten und Zufriedenheit der Eltern und Erzieherinnen/Erzieher

<p style="text-align: center;">Leistungstyp E2 Tagesstrukturierendes Angebot für Kinder (LT E2)</p>
--

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Fördermaßnahme für Kinder in einer teilstationären Einrichtung. Hierzu zählen beispielsweise:

- Sonderkindergarten
- Heilpädagogischer Kindergarten
- Heilpädagogische Kindertagesstätte/Krippe

1.3 Rechtliche Grundlage

- SGB IX
- §§ 53 ff. SGB XII oder § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Kinder mit heilpädagogischem Förderbedarf, die gemäß § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch behindert bzw. von einer Behinderung bedroht und noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, oder nach §35a SGB VIII seelisch behindert sind.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Der Hilfebedarf orientiert sich am Förderbedarf in kognitiven, sozialen, emotionalen, körperlichen, wahrnehmungsbezogenen und kommunikativen Persönlichkeitsbereichen und an den vorliegenden Umfeldbedingungen.

2.3 Ziel der Hilfe

Soziale Integration sowie Förderung der Persönlichkeitsentwicklung durch

- Heilpädagogische Förderung im Vorschulalter
- Vorbereitung auf die Schule
- Beseitigung oder Milderung der Behinderung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Der Umfang der Leistung bzw. der Leistungsangebote richtet sich wesentlich nach

- der notwendigen Öffnungszeit der Einrichtung
- der tatsächlichen Anwesenheit
- den Besonderheiten des Einzelfalles

Die Erziehung und Förderung in der Einrichtung muss als Ganztagsangebot realisiert werden. Die individuelle Betreuungszeit richtet sich unter Einbeziehung der Elternwünsche nach den jeweiligen pädagogischen Erfordernissen und der individuellen Belastbarkeit des Kindes sowie den Anforderungen an eine wirksame Eingliederungshilfe.

In der Regel erhält das Kind eine direkte Betreuung von mindestens 30 Stunden pro Woche. Die Einrichtung ist in der Regel vier bis sechs Wochen im Jahr geschlossen. Früh-, Spätdienst und Sonderregelungen aufgrund von Fahrdiensten können die direkte Betreuungszeit bei einem Teil der Kinder verlängern.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Arbeit in der Kindertageseinrichtung findet in Alltagssituationen und geplanten Lernprojekten statt.

Im Einzelnen wird die inhaltliche Arbeit im Kindergarten durch die im folgenden aufgeführten pädagogischen Leistungen erbracht:

- Feststellungsdiagnostik
- Förderdiagnostik und Förderplan
- Soziale und emotionale Erziehung und Förderung
- Lebenspraktische Erziehung und Förderung
- Funktions- und situationsorientierte Förderung
- Basale und elementare Fördermaßnahmen
- Bewegungserziehung und -förderung
- Kognitive Erziehung und Förderung
- Förderung der Kommunikationskompetenz (einschließlich Lautsprache)

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus kommen noch Dienstleistungen aus den folgenden Bereichen hinzu:

- Einrichtungsleitung
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft

- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Therapie
- Externe Zusammenarbeit
- Elternarbeit
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Die Kindertageseinrichtungen halten einen Stellenplan vor, in dem Zahl, Funktion und Qualifikation des Personals dargestellt sind.

Die Gruppenzusammensetzung und Größe sind an dem konkret vorliegenden Förderbedarf auszurichten. Nach den vorliegenden Erfahrungswerten kann folgende Messziffer jedoch als Basis der konkreten Planung dienen:

Anzahl der Kinder in einer Gruppe: 5 – Streubreite: 3-8

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen. Dies betrifft vor allem auch die Zahl und Größe der einzelnen Gruppen- und Funktionsräume.

Baulich und räumlich muss die Einrichtung die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse behinderter Kinder aller Behinderungsarten und Schweregrade erfüllen. Neben großen Gruppenräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Therapie- und Ruheraum, Gymnastik-, Material-, Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter- und Büroraum sowie die dazugehörige Außenspielfläche vorhanden sein.

Die Lage unterstützt die Einbindung in das örtliche Gemeinwesen und es erfolgt eine Orientierung an den allgemeinen Standards der Kindergartenentwicklung.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Die Hilfen basieren auf einer ausdifferenzierten Konzeption der Einrichtung und ihrer Gruppen.

Zur notwendigen sachlichen Ausstattung gehören:

- Spiel- und Therapiematerial
- die zur Durchführung der Diagnostik für behinderte Menschen geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren

- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- bürotechnische Ausstattung

Der Kindergarten sollte wohngebietsnah konzipiert werden und Kinder aus dem gesamten sozialen Umfeld aufnehmen.

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder orientieren sich an einem Hilfeplan, der von dem jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit ausgeht.

Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Arbeit des Kindergartens Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Das soziale Umfeld ist dabei zu berücksichtigen.

Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jedes behinderte Kind ein Förderplan erstellt.

Der Förderplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben.

Alle an der Förderung in der Einrichtung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung von Hilfeleistungen durch externe bzw. interne Fachkräfte.

Die innere Organisation der Einrichtung muss flexibles Handeln ermöglichen, um den unterschiedlichen Lernansätzen und Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können.

Die Erziehungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Angehörigen, Fachleuten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern erfolgen. Darüber hinaus sollten sich Eltern an der Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen beteiligen können.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betreuung und ihrer Angehörigen wird gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität in der Einrichtung bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen der Kinder in den vorrangigen Aufgabebereichen und Zielsetzungen der pädagogischen Kindergartenarbeit. Es handelt sich um:

- Lebenspraktische Erziehung
- Soziale Entwicklung
- Emotionale Entwicklung
- Kognitive Entwicklung
- Kommunikative Entwicklung
- Motorische Entwicklung
- Wahrnehmungsentwicklung

Die Einrichtungen überprüfen die Entwicklung der Kinder fortlaufend anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen zu verzeichnen sind.

Weitere Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Kinder und in der Zufriedenheit der Eltern.

<p style="text-align: center;">Leistungstyp E3 Leistungen zur Teilhabe in einer Tagesförderstätte (TAF) (LT E3)</p>
--

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

1.2 Hilfeform

Es handelt sich um teilstationäre Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Leistungen werden durch eine Tagesförderstätte (TAF) erbracht (Leistungserbringer). Die Tagesförderstätte ist keine Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Die Tagesförderstätte soll einer Werkstatt für behinderte Menschen räumlich und organisatorisch angegliedert, jedoch nicht rechtlich eingegliedert sein. Die Tagesförderstätte kann auch eine organisatorisch eigenständige teilstationäre Einrichtung sein.

Die Betriebsstätte einer Tagesförderstätte kann über mehrere Standorte verfügen, wenn diese räumlich und organisatorisch als eine Einrichtung geführt werden.

1.3 Rechtliche Grundlage

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 5 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Nr. 7
- § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie § 136 Abs. 3 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Zielgruppe sind erwachsene Menschen,

- die gemäß § 53 SGB XII wesentlich körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind,
- nicht mehr der Schulpflicht unterliegen sowie
- wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in einer Werkstatt für behinderte Menschen, erhalten können

(Leistungsberechtigte)

Vor der Aufnahme in die Tagesförderstätte wird durch den zuständigen Rehabilitationsträger in der Regel ein Eingangsverfahren nach

§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX in Verb. mit § 3 WVO zur Klärung der Frage, ob die Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Einrichtung ist oder eine andere Einrichtung oder sonstige Maßnahme in Betracht kommt, durchgeführt.

Leistungsberechtigte können ausnahmsweise auch Kinder und Jugendliche sein,

- die gemäß § 53 SGB XII wesentlich körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind,
- wenn und solange ihre Schulpflicht ruht.

Vor der Aufnahme in die Tagesförderstätte und während der Betreuung in der Tagesförderstätte ist durch den zuständigen Rehabilitationsträger zu prüfen, ob zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit vorrangig auch Leistungen nach § 23 Abs. 1 SGB V sowie § 28 Abs. 4 SGB XI in Betracht kommen.

2.2 Ziel der Hilfe

Ziele der Leistung sind insbesondere:

- Förderung der selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
- Förderung der Leistungsberechtigten in ihrer Persönlichkeitsentwicklung, Selbstständigkeit, insbesondere Förderung praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Beseitigung, Milderung oder Verhütung von Verschlimmerungen einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen, insbesondere Verbesserung bzw. Erhalt der Mobilität,
- Entlastung der Familien,
- Vermeidung von Aufnahmen in vollstationären Einrichtungen und
- Hinführung zur Teilhabe am Arbeitsleben, vor allem in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

2.3 Umfang und Struktur der Leistung

Das Leistungsangebot umfasst durchschnittlich mindestens 35 Stunden pro Woche inklusive Erholungspausen. Die teilstationären Leistungen werden an allen Werktagen von Montag bis Freitag (Betreuungstage) erbracht.

Die Tagesförderstätte ist ganzjährig geöffnet; sie kann an bis zu 18 Betreuungstagen geschlossen bleiben (Tagesförderstättenschließtage).

Die Festlegung der Öffnungszeiten und Schließtage erfolgt durch den Leistungserbringer; hierbei werden die Bedürfnisse der Leistungsberechtigten und ihrer betreuenden Angehörigen angemessen berücksichtigt.

Die Tagesförderstätte verfügt in ihrer Betriebsstätte über ein möglichst breites Angebot an Fördermöglichkeiten. Sie trägt damit der

Unterschiedlichkeit von Art und Schwere der Behinderungen, Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeiten, Bedürfnissen sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung. Es wird ein strukturierter Tagesablauf angeboten, in dem es Zeiten des Förderns, der Aktivität, des Miterlebens und des Ausruhens gibt.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung einer individuellen und flexiblen Hilfeplanung bedarfsgerecht erbracht. Der Umfang und die Struktur der Betreuung richten sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten.

Die teilstationäre Leistung setzt grundsätzlich voraus, dass der Leistungsberechtigte das Angebot regelmäßig in Anspruch nimmt. In besonders gelagerten Einzelfällen kann eine kürzere Betreuungszeit vereinbart werden; diese bedarf der vorherigen Zustimmung des Sozialhilfeträgers. Eine kürzere Betreuungszeit in der Tagesförderstätte kommt nicht in Betracht, wenn der Leistungsberechtigte stationäre Leistungen zum Wohnen in Anspruch nimmt und eine angemessene Tagesstruktur auch durch den Träger des Wohnheimes (nach Leistungstyp E 9) sichergestellt werden kann.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die Tagesförderstätte bietet den Leistungsberechtigten alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden, an. Hierzu gehören insbesondere:

- Förderungen im lebenspraktischen Bereich
- Förderungen im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- Förderungen im kognitiven Bereich
- Förderungen im musischen und kreativen Bereich
- Förderungen im sensorischen und motorischen Bereich
- Vorbereitung zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Praktika geeigneter Leistungsberechtigter in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Häusliche Krankenpflege im Sinne von § 37 SGB V ist nicht Inhalt der Leistungen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Leistungen im indirekten Bereich sind insbesondere:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten

- Angehörigen- und Familienarbeit
- Einrichtungsleitung
- Anteile administrativer Aufgaben (Verwaltung, Organisation, Zusammenarbeit mit dem Leistungsträger)
- Fortbildung
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- Mitwirkung bei statistischen Erhebungen
- Mittagessen
- Organisation der Fahrdienste
- Haustechnische und hauswirtschaftliche Dienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1. Strukturqualität

Zur Erbringung der Leistung hält der Leistungserbringer die notwendigen Strukturen vor. Der Leistungserbringer verfügt für jede Betriebsstätte über eine Konzeption, die insbesondere die Ziele, Umfang und Struktur der Leistung, die Leistungselemente sowie die Qualitätsmerkmale konkretisiert; die Konzeption wird regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

Der Leistungserbringer schafft Transparenz über seine Organisationsstruktur, die Art und Weise der Dokumentation, der Kontrolle und Steuerung, der Entwicklung der Qualitätsziele, der regelhaften Selbstüberprüfung wesentlicher Prozesse und der Beteiligung seiner Mitarbeiter.

Der Leistungserbringer sichert die interne Kommunikation und Personalentwicklung insbesondere durch regelmäßige Supervision und Teambesprechungen, Fort- und Weiterbildung seiner Mitarbeiter.

Der Leistungserbringer verfügt über Instrumente zur internen Ergebnismessung und -analyse, um die Ergebnisqualität sicherzustellen.

Die vorgenannten Qualitätsmerkmale können durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nachgewiesen werden.

Der Leistungserbringer beteiligt sich ggf. an regionaler Gremienarbeit. Der Leistungserbringer kooperiert mit der jeweils vorher tätigen Organisation wie zum Beispiel Schulen, WfbM und sonstigen vorgeschalteten Leistungserbringern, in der sich der Leistungsberechtigte befand bzw. noch befindet, um den Wechsel in die Maßnahme Tagesförderstätte fachlich optimal zu gestalten.

Ist die Tagesförderstätte nicht einer Werkstatt für behinderte Menschen räumlich und organisatorisch angegliedert, schließt der Leistungserbringer mit der für das Einzugsgebiet zuständigen Werkstatt für behinderte Menschen eine Kooperationsvereinbarung zur Förderung der Übergänge aus der Tagesförderstätte in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Der Leistungserbringer schließt mit allen Leistungsberechtigten einheitliche Leistungsverträge ab. In diesem Leistungsvertrag werden auf der Grundlage des Eingliederungshilfebescheides Inhalt, Umfang und Form der Hilfen, Beginn und Ende der Leistungen sowie Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien festgelegt.

4.1.1. Personelle Ausstattung

Der Leistungserbringer verfügt für das vereinbarte Leistungsangebot über einen Organisations-, Stellen- und Personalplan mit Funktionsbeschreibung, die bei jeder Veränderung fortgeschrieben werden.

Qualifikation des Betreuungspersonals:

Zur Erbringung der direkten Leistungen wird geeignetes Personal eingesetzt. Hierzu gehören insbesondere

- Fachkraft für Pflege, insbesondere Heilerziehungspflegerin/ -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin/ -pfleger, Altenpflegerin/ -pfleger,
- Ergotherapeut/ -in, Krankengymnast/ -in oder
- Erzieherin/Erzieher,
- andere therapeutisch oder pädagogisch ausgebildete Berufsgruppen.

Die fachliche Leitung verfügt über die Qualifikation Dipl.-Sozialpädagogin/-Sozialpädagoge (FH) oder Dipl. Sozialarbeiterin/-Sozialarbeiter (FH) oder Fachkraft mit vergleichbarer Ausbildung; ausnahmsweise kann die erforderliche Eignung auch durch anderweitige Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nachgewiesen werden.

Personalschlüssel:

Zur Erbringung der Betreuungs- und Förderleistungen (Leistungselemente im direkten Bereich) wird ein Personalschlüssel von 1:3,2 (Verhältnis: Vollzeitstelle Fachkraft zu besetzten Plätzen) zu Grunde gelegt. Zusätzlich gilt für Hilfstätigkeiten ein Schlüssel von 1:8 (Verhältnis: Stelle Zivildienstleistende, Beschäftigte im Freiwilligen Sozialen Jahr, Praktikanten oder Vergleichbare zu besetzten Plätzen).

Die fachliche Leitung wird bei Betriebsstätten mit 16 bis 31 Plätzen mit einem Stellenanteil von 0,50 sowie ab 32 Plätzen mit einem Stellenanteil von 1,00 von der Betreuungsarbeit freigestellt.

Soweit Leistungsberechtigte mit einer Pflegestufe betreut werden, stellt der Leistungserbringer sicher, dass zumindest eine Pflegefachkraft anwesend ist.

Darüber hinaus hält der Leistungserbringer Personal im erforderlichen Umfang für Geschäftsführung, Verwaltung und sonstige administrative Aufgaben vor.

Der Leistungserbringer stellt möglichst durch festangestelltes voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal die Kontinuität in der Betreuung sicher.

4.1.2 Bauliche Gestaltung

Die Tagesförderstätte verfügt über die räumliche und technische Gestaltung und Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig sind.

Die bauliche Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Unfallverhütung. Die Betriebsstätte und bauliche Anlagen sind insgesamt barrierefrei im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 1 LBO und orientieren sich an den jeweils gültigen DIN-Normen.

Der Leistungserbringer bietet mit seiner Tagesförderstätte die baulichen und räumlichen Voraussetzungen, die zur Aufnahme unterschiedlich behinderter Menschen gegeben sein müssen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Gruppen- und Funktionsräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen sind ausreichend Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden. Der Förder- und Betreuungsbereich soll einen ebenerdigen Ausgang von den Gruppenräumen auf die Terrasse oder in den Außenbereich ermöglichen.

Als Orientierungswert für den Raumbedarf der Betriebsstätte gilt eine Nettogrundrissfläche von 25 bis 30 m² pro Platz. Ein Gruppenraum soll 6 bis maximal 8 Plätze umfassen. Die Größe eines Gruppenraumes soll 8 bis 10 m² pro behinderten Menschen betragen.

Die Lage der Betriebsstätte unterstützt die Einbindung in das örtliche Gemeinwesen und fördert die Möglichkeiten der Inklusion behinderter Menschen.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Zur notwendigen sachlichen Ausstattung der Tageseinrichtung gehören:

- Beschäftigungs- und Fördermaterial
- behindertengerechtes Mobiliar
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- technische Mittel
- EDV- und Büroausstattung
- geeignetes Fahrzeug zur Beförderung während der Betreuungszeit

4.2 Prozessqualität

Die Qualität der Betreuung hat sich an dem allgemein fachlich anerkannten Stand der Erkenntnisse zu orientieren.

Die Angebote für Menschen, die Betreuungshilfen in teilstationären Tagesförderangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden behinderten Menschen kontinuierlich fortzuschreiben.

Die Betreuung in der Tagesförderstätte erfolgt in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten sowie mit Personen und Leistungserbringern, die den behinderten Menschen in anderen Lebensbereichen betreuen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen und Förderergebnissen. Hierzu dokumentiert der Leistungserbringer die Durchführung der einzelnen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jeden Leistungsberechtigten

- die Ziele, Methoden und Durchführung sowie
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Entwicklungs- und Abschlussberichten dar.

Die Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale.

Der Erfolg der Maßnahmen wird anhand der im individuellen Hilfeplan vereinbarten Ziele überprüft.

Die entsprechenden Entwicklungsberichte sind spätestens alle 24 Monate dem Sozialhilfeträger zu übermitteln. Die Ziele, Methoden und die Durchführung des Angebotes sind aufzuführen, damit eine Bewertung des Zielerreichungsgrades möglich ist.

Die Ergebnisqualität wird insbesondere bestimmt durch das Erreichen der unter Nr. 2.2 beschriebenen Ziele. Der Erfolg der Maßnahme zeigt sich auch in der Zufriedenheit des Leistungsberechtigten.

5. Überleitungsregelung

Soweit Tagesförderstätten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Leistungstyps von den Qualitätsmerkmalen nach Nr. 4.1.1 und 4.1.2 abweichen, können in der Leistungsvereinbarung einrichtungsspezifische Regelungen getroffen werden.

Leistungstyp E4
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich
einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)
(LT E4)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

1.2 Hilfeform

Es handelt sich um teilstationäre Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Leistungen werden durch eine Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) mit ihren anerkannten Betriebsstätten erbracht (Leistungserbringer).

1.3 Rechtliche Grundlagen

- §§ 53 und 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 41 und 136 ff. SGB IX
- Werkstättenverordnung (WVO), Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO)

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Erwachsene Menschen, die

- wesentlich behindert im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII sind,
- wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und die Aufnahmevoraussetzungen gem. § 136 Abs.2 SGB IX erfüllen und
- die Regelaltersgrenze gem. § 35 SGB VI noch nicht erreicht haben.

2.2 Ziele der Hilfe

Ziele der Hilfe sind

- die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt,
- die Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit,
- die Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen und

- die Werkstattfähigkeit möglichst lange zu erhalten bzw. einen fließenden Übergang der werktäglichen Beschäftigung in einer WfbM in den Ruhestand zu ermöglichen und älteren behinderten Menschen – im Rahmen der Werkstattbeschäftigung - auch eine besondere Tagesstrukturierung (in der Regel halbtags) anzubieten.

2.3 Umfang und Struktur der Leistung

Der Leistungserbringer ist verantwortlich, die geeigneten Hilfen im Rahmen dieses Leistungstyps zu erbringen.

Art und Umfang der erforderlichen Förderung und Beschäftigung werden in drei Hilfebedarfsgruppen (HBG) festgelegt:

HBG A Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, außer Leistungsberechtigte nach HBG B und HBG C.

HBG B Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind und eine besondere Förderung und Begleitung im Arbeitsförderbereich erhalten.

HBG C Leistungsberechtigte, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, altersbedingt aber nicht mehr vollzeitig arbeiten können und deshalb ergänzend eine besondere Tagesstruktur erhalten.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung einer individuellen und flexiblen Hilfeplanung bedarfsgerecht erbracht. Die Einstufung in die HBG B und die HBG C erfolgt in einem einheitlichen Hilfebedarfsfeststellungsverfahren (HBFV); der Fachausschuss gibt hierzu eine Stellungnahme ab.

Der Leistungserbringer bietet den Leistungsberechtigten im direkten Bereich eine Beschäftigung, Förderung und Begleitung im Umfang von durchschnittlich 37,5 bis 40 Stunden in der Woche an. Der individuelle Anspruch des Leistungsberechtigten auf eine kürzere Beschäftigungszeit bleibt hiervon unberührt. Der Umfang der Betriebsschließungszeiten der Werkstatt/Betriebsstätten darf den im Werkstattvertrag vereinbarten Urlaubsanspruch nicht übersteigen.

Die WfbM verfügt in ihrem Arbeitsbereich über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen. Sie trägt damit Art und Schwere der Behinderungen, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, den Entwicklungsmöglichkeiten, den Bedürfnissen sowie der Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung.

Zur Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches soll die WfbM folgende Beschäftigungsangebote vorhalten:

a) Produktionsbereich

Der Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich ist in eigenen Betriebsstätten der WfbM mit den begleitenden Diensten angesiedelt.

b) Externe Dienstleistungsgruppen

Externe Dienstleistungsgruppen der WfbM erbringen außerhalb des Werkstattgebäudes jedoch in organisatorischer Anbindung an die eigenen Be-

etriebsstätten Dienstleistungen, z. B. im Bereich der Landschafts- und Gartenpflege oder der Hauswirtschaft.

c) Ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsplätze und Werkstatt-Arbeitsgruppen

Ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsplätze befinden sich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern. Art, Ort und Umfang der Beschäftigung werden durch die WfbM im Einvernehmen mit dem Beschäftigungsgeber und unter Beachtung der besonderen Fähigkeiten und Neigungen des behinderten Menschen festgelegt. Auch bei einer Beschäftigung auf ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen sind sämtliche Anforderungen an die Werkstatt nach dem SGB IX und der WVO von ihr zu erfüllen.

Für die Beschäftigung in ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsgruppen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für die Beschäftigung auf ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsplätzen. Die ausgelagerte Werkstatt-Arbeitsgruppe wird jedoch kontinuierlich durch eine Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB) vor Ort betreut. Die Arbeitsplätze in der ausgelagerten Werkstatt-Arbeitsgruppe sind darüber hinaus nicht individuell auf bestimmte Werkstatt-Mitarbeiter ausgerichtet, sondern können flexibel durch die WfbM besetzt werden.

d) Praktikumsplätze zur Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Betriebspraktika dienen der Vorbereitung und konkreten Anbahnung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 WVO). Die Dauer beträgt grundsätzlich einen Monat bis höchstens sechs Monate und kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Diese Maßnahme wird durch eine Fachkraft für betriebliche Integration (FbI) durchgeführt und begleitet.

e) Arbeitsförderbereich

In den Arbeitsförderbereich einer WfbM (HBG B) werden nur Werkstattbeschäftigte aufgenommen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung einen besonderen Förder- und Hilfebedarf haben und deshalb nicht, nicht mehr oder noch nicht im Produktionsbereich der WfbM beschäftigt werden können. Durch spezielle Förder- und Stabilisierungsmaßnahmen innerhalb dieser kleinen Arbeitsgruppen sollen diese in die Lage versetzt werden, ein Minimum an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen und bei Eignung die (Re-)Integration in den Produktionsbereich zu erlangen.

f) Teilzeitarbeitsplätze für Leistungsberechtigte nach HBG C

Durch Teilzeit-Arbeitsplätze mit ergänzenden tagesstrukturierten Angeboten kann die Werkstattfähigkeit auch dann noch erhalten werden, wenn mit zunehmendem Alter die Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit nachlassen und eine vollzeitige Beschäftigung in der WfbM nicht mehr möglich ist. Dadurch wird auch ein fließender Übergang zwischen der werktäglichen Beschäftigung in der WfbM und dem Ruhestand bzw. der Betreuung und Versorgung in einer vollstationären Wohneinrichtung ermöglicht.

Soweit Werkstätten aufgrund ihrer Größe oder eines besonderen Versorgungsauftrages nicht alle Beschäftigungsangebote nach den Buchstaben a bis f vorhalten, kann von dieser Binnendifferenzierung abgewichen werden.

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Die WfbM bietet behinderten Menschen Beschäftigung und Förderleistungen in anerkannten Betriebsstätten, in Dienstleistungsgruppen und auf ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstatt in den folgenden Bereichen an:

- a) Beschäftigung im Arbeitsbereich (einschließlich der Akquise ausgelagerter Werkstattplätze)
- b) Förderung und Erhalt der beruflichen Eignung und Entwicklungsmöglichkeiten nach dem individuellen Hilfeplan der WfbM
- c) besondere Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen innerhalb des Arbeitsförderbereichs
- d) besondere Tagesstrukturierung für ältere Werkstattbeschäftigte, die i. d. R. zur Hälfte aus Beschäftigung und Tagesstrukturierung bestehen. Die Maßnahmen zur Tagesstrukturierung umfassen insbesondere die Bereiche Freizeitgestaltung, Alltagsbewältigung, Bildung und Gesundheitsförderung sowie Bewältigung von Krankheit und Älterwerden
- e) besondere Förderung des Übergangs behinderter Menschen aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- f) arbeitsbegleitende Maßnahmen:
 - Beteiligung des behinderten Menschen am Hilfeplanverfahren
 - Erhalt und Erhöhung der erworbenen Leistungsfähigkeit, z.B. im körperlichen, sprachlichen, lebenspraktischen und gestalterischen Bereich
 - Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit, z.B. im sozialen, musischen und kreativen Bereich
 - Qualifizierte sozialpädagogische und psychologische Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie auch eine besondere ärztliche Betreuung
 - die zur Teilhabe am Arbeitsleben notwendige pflegerische Unterstützung, soweit diese nicht durch Leistungen im Rahmen des § 37 SGB V und der §§ 36 ff. SGB XI abgedeckt ist
 - Förderung des selbstständigen Erreichens des Arbeitsplatzes

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Leistungselemente im indirekten Bereich sind insbesondere:

- Werkstattleitung
- Qualitätssicherung
- Verwaltung (Personal- und Finanzwesen, IT, Beschaffung und Vertrieb)
- Haustechnischer Dienst
- Unterstützung des Werkstattrates
- Arbeitsmedizinische Versorgung und Arbeitssicherheit
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Organisation der Beförderung der Werkstattbeschäftigten
- Mittagessen
- Fortbildung und Supervision
- Mitwirkung am Hilfeplanverfahren und Durchführung der Fachausschusssitzungen
- Erstellung von Dokumentationen, Entwicklungs- und Abschlussberichten
- Mitwirkung an statistischen Erhebungen des Kostenträgers
- Kooperation mit Schulen, Tagesförderstätten und weiteren Einrichtungen der beruflichen und sozialen Rehabilitation
- Erstellen der Betriebsabrechnung sowie eines Jahresabschlusses einschl. der Ermittlung des Arbeitsergebnisses

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

Zur Erfüllung des im SGB IX und in der Werkstättenverordnung vorgegebenen Auftrages und der fachlichen Anforderungen werden die notwendigen Strukturen sowie fachlich qualifiziertes Personal vorgehalten. Dazu erstellt der Leistungserbringer ein/e

- a) Gesamtkonzeption für die Leistung; diese enthält auch Elemente zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und zur Förderung des selbstständigen Erreichens des Arbeitsplatzes
- b) Werkstattvertrag
- c) Regelungen zur Entgeltgestaltung (einschl. Kriterien zur Bemessung des leistungsabhängigen Steigerungsbetrages) und zur Inanspruchnahme von Urlaub

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Zur Leistungserbringung wird das erforderliche Personal durch die Werkstatt vorgehalten, dazu gehört insbesondere der Werkstattdirektor, der über die fachlichen Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 2 WVO verfügt. Die Werkstatt verfügt zur Anleitung, Förderung und Beschäftigung der Leistungsberechtigten (Punkt 3.1 – Leistungselemente im direkten Bereich) über folgendes Personal:

a) **Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (FAB)**

Für diese soll folgender Personalschlüssel zugrunde gelegt werden:

- bei **HBG A** **1 : 12**
- bei **HBG B** **1 : 4**
- bei **HBG C** **1 : 10**

Die Zahl der Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung richtet sich nach der Zahl und der Zusammensetzung der behinderten Menschen sowie der Art der Beschäftigung und der technischen Ausstattung des Arbeitsbereiches. Sie muss darüber hinaus auch stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlagen für die Leistungserbringung sind die Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen; diese bilden jedoch lediglich einen Durchschnittswert. Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung müssen über die erforderliche Qualifikation nach § 9 Abs. 3 WVO verfügen. Das Vorliegen der erforderlichen sonderpädagogischen Zusatzqualifikation wird bei Neueinstellungen ausschließlich durch den Nachweis „Geprüfte Fachkraft für Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen“ erbracht.

b) **Fachkräfte für betriebliche Integration (FbI) zur besonderen Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt**

c) **Fachkräfte der Begleitenden Dienste**

- sozialpädagogische Fachkräfte (Dipl. Sozialarbeiterinnen / - Sozialarbeiter, Dipl. Sozialpädagoginnen / - Pädagogen oder Fachkräfte mit einer vergleichbarer Qualifikation) mit einem Personalschlüssel von i.d.R. **1 : 120**, je Leistungserbringer mindestens 1 Vollzeitstelle; bei mehr als 120 beschäftigten behinderten Menschen wird je 60 Personen eine weitere ½ Stelle vorgehalten
- darüber hinaus - im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern - pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte
- eine erforderliche psychologische Begleitung ist sicherzustellen

Durch eine regelmäßige angemessene Fortbildung der Fachkräfte sichert die WfbM das erforderliche Qualifikationsniveau.

4.1.2 Bauliche Gestaltung

Die Werkstatt verfügt über eine räumliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig ist. Die bauliche Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften,

insbesondere des Arbeitsschutzes, des Brandschutzes und der Unfallverhütung. Betriebsstätten und bauliche Anlagen der Werkstatt müssen insgesamt barrierefrei im Sinne des § 50 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO) sein.

Neben geeigneten Produktions- und Lagerräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- (z. B. Kantine), Ruhe- und Förderräume, Besprechungsräume, Sozialräume und Büroräume sowie entsprechende Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachausstattung

Die Werkstatt verfügt über eine sächliche Ausstattung, die für die Erfüllung der Aufgaben und fachlichen Anforderungen notwendig ist.

Zur erforderlichen Ausstattung gehören insbesondere:

- Maschinen und Werkzeuge
- Ausstattung für Fördermaßnahmen
- Lagerausstattung
- Schutz- und Arbeitskleidung
- Haustechnik
- Kraftfahrzeuge
- Küchen- und Kantinenausstattung
- Büroausstattung (einschließlich Fachliteratur und Fachzeitschriften)
- IT-Ausstattung
- Ausstattung für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Ausstattungsgegenstände tragen den individuellen behinderungsspezifischen Erfordernissen Rechnung.

4.2 Prozessqualität

Grundlage für die Leistungserbringung ist eine mit dem Sozialhilfeträger abgestimmte Konzeption.

Der Leistungserbringer stellt im Rahmen seiner Mitwirkung an der Aufstellung und Fortschreibung des Gesamtplanes sicher:

- a) die Feststellung des individuellen Hilfebedarfs
- b) die Aufstellung und Fortschreibung des individuellen Hilfeplanes der WfbM
- c) die Dokumentation der erbrachten Hilfeleistungen und des erreichten Förderstandes anhand Entwicklungs- und Abschlussberichten (spätestens alle 24 Monate)

Der Leistungserbringer führt die Stellungnahme des Fachausschusses zu folgenden Fragen herbei:

- d) Benötigt der behinderte Mensch für seine Teilhabe am Arbeitsleben Leistungen einer WfbM oder kommen andere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht?
- e) Welche HBG benötigt der behinderte Mensch?
- f) Welche behinderten Menschen kommen für einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht und welche Übergangsfördernden Maßnahmen sind dazu erforderlich?

Die Werkstatt fördert die Mitwirkung der behinderten Menschen nach der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO).

Die Leistungen werden in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten und seinem gesetzlichen Betreuer erbracht.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen und Förderergebnissen sowie an deren ständigen Aktualisierung und kontinuierlichen Anpassung an die individuellen Gegebenheiten des Werkstattbeschäftigten. Die in diesem Leistungstyp beschriebenen Ziele sind hierbei zu berücksichtigen. Hierzu dokumentiert der Leistungserbringer die Durchführung der einzelnen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen.

Der Leistungserbringer stellt dem Sozialhilfeträger für jeden Leistungsberechtigten

- die Ziele, Methoden und Durchführung sowie
- den Erreichungsgrad der in der Hilfeplanung vereinbarten Ziele

in Entwicklungs- und Abschlussberichten dar.

Die Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass die angestrebten Förderziele erreicht werden.

Die Ergebnisqualität wird insbesondere bestimmt durch:

- die berufliche Eingliederung im Arbeitsbereich
- die Höhe des Arbeitsergebnisses
- die Höhe der Arbeitsentgelte der Leistungsberechtigten
- den Umfang, Inhalt und die Teilnehmerzahl der Qualifizierungsmaßnahmen
- die Anzahl der Praktika und der Vermittlungen im Rahmen der Förderung des Übergangs behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- den Umfang und die Form der Mitwirkung des behinderten Menschen

- den Erhalt der Werkstattfähigkeit auch bei schwerstmehrfach behinderten Menschen und bei krankheits- oder altersbedingtem Leistungsabbau
- die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse auf ausgelagerten Werkstattplätzen

Der Erfolg der Maßnahme zeigt sich auch in der Zufriedenheit der Werkstattbeschäftigten.

Protokollnotizen zum Leistungstyps E 4

Protokollnotiz 1 zu Nr. 2.3 (Umfang und Struktur der Leistung)

Die Hilfebedarfsgruppe (HBG) A umfasst alle Beschäftigte des Arbeitsbereiches einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM), die nicht im Rahmen des einheitlichen Hilfebedarfsfeststellungsverfahrens (HBFV) in die HBG B oder HBG C eingestuft worden sind.

Die Einstufung in HBG B und damit die Beschäftigung und Förderung des behinderten Menschen im Arbeitsförderbereich einer WfbM erfolgen im Rahmen des einheitlichen HBFV. Hierzu werden einheitliche Hilfebedarfsfeststellungskriterien (HBFK) zwischen der LAG-WfbM, dem Landesamt für Soziales (LAS) und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFuF) vereinbart und ein standardisiertes Formblatt für die HBFK entwickelt.

Der HBG C werden Leistungsberechtigte zugeordnet, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, altersbedingt aber nicht mehr vollzeitig arbeiten können und deshalb ergänzend eine besondere Tagesstruktur erhalten. Wann ein Mensch mit geistiger, körperlicher oder schwerstmehrfacher Behinderung als alt zu bezeichnen ist, ist nicht eindeutig festzulegen. Nach bisherigen Erfahrungen beginnt etwa ab dem 50. Lebensjahr der Prozess der Voralterung, der einhergeht mit dem fortschreitenden Abbau der Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit. Dieser Abbau kann jedoch je nach Einzelfall auch früher oder später eintreten. Diese Menschen stellen somit die Zielgruppe dar, für die ein fließender Übergang in den Ruhestand erreicht werden soll. Dementsprechend setzt eine Zuordnung zur HBG C voraus, dass der Leistungsberechtigte zuvor bereits eine mehrjährige Beschäftigung im Arbeitsbereich der WfbM nach HBG A aufweist. Die Einstufung in die HBG C erfolgt analog der Einstufung in die HBG B.

Protokollnotiz 2 zu Nr. 2.3 (Umfang und Struktur der Leistung)

Hinsichtlich der Binnendifferenzierung des Arbeitsbereiches der WfbM gilt entsprechend das Eckpunktepapier WfbM vom 05.12.2006 (Nr. 3 „Arbeitsbereich“).

Die Begriffe „Arbeitsförderbereich“ und „Produktionsbereich“ beschreiben in der Regel räumlich abgegrenzte und voneinander getrennte Einheiten innerhalb der Werkstatt. Kann der/die Beschäftigte aufgrund von Art und Schwere der Behinderung nicht mehr unter den üblichen Bedingungen des Produktionsbereichs tätig sein und können die erforderlichen besonderen Förder- und Stabilisierungsmaßnahmen aber aufgrund der organisatorischen Struktur oder Größe des Werkstattbetriebs nur am

(bisherigen) Arbeitsplatz, d.h. in der Regel im Produktionsbereich der Werkstatt, durchgeführt werden, umfasst der Begriff „Arbeitsförderbereich“ in diesem Fall dann auch die im Produktionsbereich der Werkstatt erbrachten besonderen Hilfemaßnahmen. Das Gleiche gilt, wenn ein behinderter Mensch den Wunsch äußert, weiterhin im Produktionsbereich die Förder- und Hilfemaßnahmen des Arbeitsförderbereiches zu erhalten.

Protokollnotiz 3 zu Nr. 3.1 Buchst. e und zu Nr. 4.1.1 Buchst. b

Zur besonderen Förderung des Übergangs behinderter Mensch auf den allgemeinen Arbeitsmarkt können gesonderte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen werden, die auch differenzierte konzeptionelle Regelungen zur Vorbereitung, Überleitung und Vermittlung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt enthalten. Es besteht Einvernehmen, dass das bewährte Konzept zur besonderen Förderung durch Fachkräfte zur betrieblichen Integration (FbI) im Saarland Grundlage für den Abschluss solcher Vereinbarungen und auch zu deren konzeptionellen Weiterentwicklung ist.

Protokollnotiz 4 zu Nr. 4.1.1 Buchstabe a)

Bei der Personalisierung der HBG C wird zum festgelegten Personalschlüssel (1:10, Fachkraft) eine zusätzliche Vollzeitkraft (Zivildienstleistender, FSJ, usw.) kalkulatorisch berücksichtigt. Bezüglich des Nachweises der sonderpädagogischen Zusatzqualifikation gilt ergänzend Nr. 4 „Fachpersonal“ des Eckpunktepapiers WfbM vom 05.12.2006.

Protokollnotiz 5 zu Nr. 4.2 Buchstabe c) und zu Nr.4.3

Inhalt, Umfang und Form der Entwicklungs- und Abschlussberichte werden einvernehmlich zwischen LAG-WfbM, Landesamt für Soziales (LAS) - überörtlicher Sozialhilfeträger - und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MSGFuF) abgestimmt. Hierzu wird nach Inkrafttreten des neuen Leistungstyps E 4 durch das MSGFuF eine Arbeitsgruppe eingerichtet.

Leistungstyp E6
Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und
junge Erwachsene
(LT E6)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen Leistungsberechtigter ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Schulbildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Allgemeine Förder- und Koordinierungsleistungen
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Kommunikationshilfen
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive
- Persönliche Entwicklungshilfen
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Betreuung in der Ferienzeit

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Leistungstyp E7
**Wohnangebot für behinderte Kinder, Jugendliche und
junge Erwachsene mit Tagesstrukturierung**
(LT E7)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit Tagesstrukturierung für behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX
- § 35a SGB VIII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung
- Menschen mit Problemverhalten (z. B. mit ausgeprägten Weg-
lauftendenzen, hochgradig aggressivem Verhalten, Selbst- und/oder
Fremdgefährdung)

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von:

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Tagesstrukturierenden Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfestellung bei Fragen der Beschäftigung und/oder Entwicklung einer schulischen oder beruflichen Perspektive

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit zur Vorbereitung auf eine Werkstatttätigkeit

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohnerinnen/Bewohner. Die Förderangebote können sowohl intern als auch extern erbracht werden.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Personelle Ausstattung

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen / Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse behinderter Menschen erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3. Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen)

durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen orientieren sich in Inhalt und Umfang an den Leistungsangeboten der Tagesförderstätten. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Klienten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Angehörigen wird seitens der Einrichtung gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse der/des jeweiligen Behinderten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der behinderten Menschen und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

<p style="text-align: center;">Leistungstyp E8 Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen (LT E8)</p>
--

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der Leistungsberechtigten ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von:

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Allgemeine Förder- und Koordinierungsleistungen
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Kommunikationshilfen
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive
- Persönliche Entwicklungshilfen
- Hilfen bei der Freizeitgestaltung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Betreuung in der Ferienzeit
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung einer schulischen, beruflichen und persönlichen Perspektive

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den persönlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst

- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlich Leistungsberechtigter bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar

- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Klienten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Leistungstyp E9
**Wohnangebot für behinderte erwachsene Menschen
mit Tagesstrukturierung**
(LT E9)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit Tagesstrukturierung für behinderte erwachsene Menschen.

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit Behinderungen im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Menschen mit schwerer und/oder mehrfacher Behinderung
- Menschen mit Problemverhalten (z. B. mit ausgeprägten Weglaufenden, hochgradig aggressivem Verhalten, Selbst- und/oder Fremdgefährdung)
- alternde und alte Menschen mit geistiger Behinderung

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen des Leistungsberechtigten ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedürfnissituation des Leistungsberechtigten wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit.
- Hilfestellung bei Fragen der Beschäftigung und / oder Entwicklung einer beruflichen Perspektive sowie Förderangebote
- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit zur Vorbereitung auf eine Werkstatttätigkeit
- im lebenspraktischen Bereich

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten. Die Förderangebote können sowohl intern als auch extern erbracht werden.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u.a. in Form von

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familienarbeit.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4 Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für die Leistungsbemessung sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel in den einzelnen Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Die Bedürfnisse von Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrern und die Bestimmungen hinsichtlich eines barrierefreien Bauens sind einzuhalten.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die individuellen Bedürfnisse Leistungsberechtigter erfüllen. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

4.1.4

Hierzu gehören unter anderem

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- behindertengerechtes Mobiliar
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2. Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Förderhilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit nehmen. Unter Beachtung der individuellen Stärken (Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse) wird für jeden behinderten Menschen ein Förderplan erstellt. Der Förderplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die tagesstrukturierenden Maßnahmen orientieren sich

in Inhalt und Umfang an den Leistungsangeboten der Tagesförderstätten. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigten, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen. Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen wird seitens der Leistungserbringer gefördert und begleitet.

4.3. Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen - vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit der Angehörigen.

Leistungstyp E10
Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen mit
interner Tagesstrukturierung
(LT E10)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot für die Versorgungsregion für erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen in Form eines stationären Wohnangebots mit internen tagesstrukturierenden Hilfen sowie Kriseninterventionshilfen innerhalb der Versorgungsregion

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen, die in keiner anderen Wohnform adäquat betreut werden können sowie bei denen akute subklinische Symptomatiken bestehen, die keine externen tagesstrukturierenden Hilfen in Anspruch nehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe-, Förder- und Therapiebedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der o. g. Zielgruppe behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürftigkeit festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in folgenden Bereichen:

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Berufliche Eingliederung
- Bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Tagesstrukturierende Maßnahmen innerhalb der Therapeutischen Wohngruppe
- Krisenintervention
- Psychologische Begleitung
- Therapeutische Maßnahmen
- Intensiv- und Einzelfördermaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden.

Hierzu zählen:

- die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung und Erhaltung einer beruflichen und persönlichen Perspektive
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen (Krisenintervention)
- Hilfen zum Umgang mit der psychischen Erkrankung/seelischer Behinderung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen und psychiatrischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen im und für das soziale(n) Umfeld
- Förder- und Therapieangebote im
 - sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
 - kognitiven Bereich
 - musisch-kreativen Bereich
 - senso-motorischen Bereich
 - motorischen Bereich
 - lebenspraktischen Bereich und den daraus resultierenden Bedürfnissen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Störungsbildern und den daraus resultierenden Bedürfnissen und Fähigkeiten der behinderten Menschen.

3.2. Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht.

Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Beratung der Mitarbeiter durch den Psychologen.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1. Grundausstattung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter sind:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher oder Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte
- Psychologinnen/Psychologen

4.1.2. Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf auf der Grundlage behinderungs-spezifischen Erfordernissen (z. B. Time-Out-Raum, Sicherheitsglas).

Baulich und räumlich müssen Therapeutische Wohngruppen die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlich behinderter Menschen bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten wird für jeden behinderten Menschen ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt.

Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen, ...) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen

Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg der Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden des Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit des Umfeldes.

Leistungstyp E11
Hilfen in Therapeutischen Wohngruppen
mit externer Tagesstrukturierung
(LT E11)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot für die Versorgungsregion für erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen in Form von

- stationären Wohnangebot mit individualisierten, externen, tagesstrukturierenden Hilfen
- Vorhalten eines Mindestmaßes an interner Tagesstrukturierung sowie
- Kriseninterventionshilfen innerhalb der Versorgungsregion

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Der Personenkreis umfasst erwachsene geistig behinderte Menschen/Minderbegabte mit massiven Verhaltensstörungen oder psychischen Erkrankungen,

- die in keiner anderen Wohnform adäquat betreut werden können sowie
- bei denen akute subklinische Symptomatiken bestehen

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe-, Förder- und Therapiebedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen der o. g. Zielgruppe behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder-, Betreuungs- und Therapiebedürftigkeit festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u.a. in folgenden Bereichen

- Adäquater Wohnhilfe
- Pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- Beruflicher Eingliederung
- Bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- Koordinierung der externen und bei Bedarf interne Tagesstrukturierende Maßnahmen
- Krisenintervention
- Psychologische Begleitung
- Therapeutische Maßnahmen
- Intensiv- und Einzelfördermaßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte benötigen verschiedene alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfestellungen bei Fragen der Entwicklung und Erhaltung einer beruflichen und persönlichen Perspektive
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen (Krisenintervention)
- Hilfen zum Umgang mit der psychischen Erkrankung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen und psychiatrischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen im und für das soziale(n) Umfeld
- Förder- und Therapieangebote im
- sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- kognitiven Bereich
- musisch-kreativen Bereich
- senso-motorischen Bereich

- motorischen Bereich
- lebenspraktischen Bereich und den daraus resultierenden Bedürfnissen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Störungsbildern und den daraus resultierenden Bedürfnissen und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht. Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Beratung der Mitarbeiter durch den Psychologen/die Psychologin.

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter sind:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/ Heilerziehungspfleger
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Pflegefachkräfte
- Psychologinnen/Psychologen

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche und technische Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf auf der Grundlage behinderungs-spezifischen Erfordernissen (z. B. Time-Out-Raum, Sicherheitsglas).

Baulich und räumlich müssen Therapeutische Wohngruppen die Voraussetzung zur Aufnahme unterschiedlicher Leistungsberechtigter bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume. Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen vorhanden sein.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Behindertengerechtes Mobiliar
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Betreuungshilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen Arbeit nehmen.

Unter Beachtung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten wird für jeden Leistungsberechtigten ein Hilfeplan erstellt. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinn einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Entwicklungshilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt.

Alle an der Betreuung beteiligten Personen und Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit miteinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Nutzung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten (tagesstrukturierende Angebote, Förderhilfen) durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungsarbeit sollte im gegenseitigen

Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg der Maßnahmen wird überprüft und dokumentiert.

- Diese Überprüfungen erfolgen anhand der in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass Entwicklungen - vor dem Hintergrund der individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des Leistungsberechtigten - zu verzeichnen sind.
- Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden des Leistungsberechtigten und in der Zufriedenheit des Umfeldes.

Leistungstyp E12
Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot
für seelisch behinderte Menschen
(LT E12)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnangebot mit tagesstrukturierenden Maßnahmen für seelisch behinderte Menschen

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3. Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter Menschen ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4. Umfang und Struktur der Leistung

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des behinderten Menschen wird seine Betreuungs- und Förderbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Wohnhilfe
- pädagogischen Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden und lebenspraktisch orientierte Maßnahmen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Leistungsberechtigte, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur psychosozialen Versorgung und Beratung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Bildungsmaßnahmen

sowie Förderangebote

- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit
- zur Stärkung eigenen Verantwortungsgefühls im Hinblick auf persönliche Entwicklungsmaßnahmen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Bewohner.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungsleistungen erbracht.

Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- Allgemeiner Familienarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfe zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können u. a. sein

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Psychologinnen/Psychologen
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/Beschäftigungstherapeuten
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für Leistungsbemessungen sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den behinderungsspezifischen Erfordernissen.

Baulich und räumlich müssen Wohnheime die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse behinderter Menschen bieten. Dies gilt vor allem auch hinsichtlich der Zahl und Größe der einzelnen Funktions- und Gruppenräume.

Neben geeigneten Wohnräumen mit den entsprechenden Sanitäreinrichtungen müssen ausreichend Nebenräume, Gemeinschafts- und Ruheräume, Material-, Mitarbeiter- und Büroräume sowie die entsprechenden Außenflächen.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- Die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test, Mess- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausstattung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fuhrpark

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die tagesstrukturierende Betreuungs- und Förderhilfen benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten sowie Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogisch grundgelegten Arbeit nimmt. Für jeden Leistungsberechtigten wird ein Hilfeplan erstellt.

Zu beachten ist, dass tagesstrukturierende Unterstützungs- und lebenspraktische Trainingsleistungen täglich auch für diejenigen Leistungsberechtigte erfolgen müssen, die werktäglich an externen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilnehmen. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinne einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Behinderten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Betreuungs- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Hilfeleistung beteiligten Personen und Angebotsbestandteile müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung unterschiedlicher externer Hilfeangebote durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen und ihrer Angehöriger wird seitens des Leistungserbringers gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen an Hand der in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen – vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Behinderten – zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im

subjektiven Wohlbefinden der behinderten Menschen, in der Zufriedenheit der Angehörigen und einem adäquaten Beschwerdemanagement.

Eine ausdifferenzierte Konzeption, die Aussagen zu bestehenden Betreuungs- und Förderangeboten macht, ist Grundlage der Betreuungs- und Fördertätigkeit.

Leistungstyp E13

Wohnangebote mit tagesstrukturierendem Angebot für Erwachsene mit langjährigen seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchtmittelabhängigkeiten, Betreuungs- und Förderschwerpunkte, insbesondere im Hinblick auf Mehrfachbehinderungen (LT E13)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Eingliederungshilfe

1.2 Hilfeform

Wohnen mit tagesstrukturierendem Angebot für erwachsene Leistungsberechtigte mit langjährigen psychischen Behinderungen und/oder chronischen Suchterkrankungen, auch mit schweren Mehrfachbehinderungen.

1.3. Rechtliche Grundlagen

- § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII
- § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe

Der Personenkreis umfasst erwachsene Menschen mit seelischen Behinderungen und/oder chronischen Suchterkrankungen im Sinne des § 53 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung stationäre Eingliederungshilfe benötigen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe orientiert sich am individuellen Hilfe- und Förderbedarf.

2.3 Ziel der Hilfe

Das Ziel der Hilfe richtet sich nach § 53 SGB XII. Den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter und/oder suchtmittelabhängiger Leistungsberechtigter ist dabei Rechnung zu tragen.

2.4 Umfang der Hilfen

Ausgehend von der individuellen Bedarfssituation des Leistungsberechtigten wird seine Förder- und Betreuungsbedürftigkeit, insbesondere deren Intensität und Form, festgelegt.

Angemessene Unterstützung erfolgt u. a. in Form von

- adäquater Förderhilfen
- pädagogischer Fördermaßnahmen
- Bildung
- beruflicher Eingliederung
- Begleitung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen
- tagesstrukturierenden und lebenspraktisch orientierten Maßnahmen
- ergänzender pflegerischer Leistungen

3. Leistungselemente

3.1 Leistungselemente im direkten Bereich

Behinderte Menschen, die in stationären Einrichtungen in unterschiedlichen Wohnformen leben, benötigen alltägliche Betreuungs- und Förderleistungen, die dem jeweiligen Hilfebedarf gerecht werden. Hierzu zählen insbesondere:

- Die Gewährleistung einer individuellen Basisversorgung
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Hilfen zur Gestaltung sozialer Beziehungen
- Tagesstrukturierende Förder- und Trainingsangebote
- Hilfen zur Freizeitgestaltung
- Hilfen zur Konfliktbewältigung
- Hilfen zur medizinischen und ergänzenden pflegerischen Versorgung
- Hilfen zur Suchtbewältigung
- Hilfen zur psychosozialen Versorgung und Beratung
- Betreuung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung und bei Krankheit
- Hilfen zur Bewältigung psychischer Krisen
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Bildungsmaßnahmen sowie Förderangebote
- im sozialen, emotionalen und kommunikativen Bereich
- im kognitiven Bereich
- im musisch-kreativen Bereich
- im sensomotorischen Bereich
- im motorischen Bereich
- im lebenspraktischen Bereich
- hinsichtlich der Beschäftigungsfähigkeit
- zur Stärkung eigenen Verantwortungsgefühls im Hinblick auf persönliche Entwicklungsmaßnahmen

Der Betreuungsumfang richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Leistungsberechtigten.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

Von den Betreuungsfachkräften werden auch mittelbare Betreuungs- und Förderleistungen erbracht. Dies geschieht u. a. in Form von:

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Erstellung von Entwicklungsberichten
- Erledigung von betreuungsgruppenbezogenen Verwaltungstätigkeiten
- allgemeiner Familien- und Angehörigenarbeit

Über die pädagogischen Leistungsinhalte hinaus sind auch indirekte Dienstleistungsbestandteile zur Gewährleistung der erforderlichen Wohnhilfen zu erbringen. Hierzu zählen insbesondere:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst
- Hauswirtschaft
- Reinigungsdienst
- Verwaltung
- Gruppenübergreifende Dienste
- Fahrdienste

4. Qualitätsmerkmale

4.1 Strukturqualität

4.1.1 Grundausrüstung mit qualifiziertem Personal

Es ist ein Stellenplan vorzuhalten, der behinderungsspezifische Erfordernisse berücksichtigt. Mitarbeiter können u.a. sein:

- Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen
- Erzieherinnen/Erzieher
- Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger
- Psychologinnen/Psychologen
- Angehörige anderer pädagogisch ausgebildeter Berufsgruppen
- Arbeits- und Beschäftigungstherapeutinnen/ Beschäftigungstherapeuten
- Pflegefachkräfte

Die Gruppenzusammensetzung und -größe ist nicht immer nach festen Messziffern zu bestimmen. Sie muss stets nach dem konkret vorliegenden Hilfebedarf ausgerichtet werden. Grundlage für Leistungsbemessungen

sollen die noch zu vereinbarenden Personalschlüssel auf der Basis des individuellen Hilfebedarfs in den Hilfebedarfsgruppen in den Wohneinrichtungen sein.

4.1.2 Räumliche Ausstattung

Die räumliche Ausstattung und Gestaltung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den behinderungsspezifischen Erfordernissen. Baulich und räumlich müssen die Wohneinrichtungen die Voraussetzungen zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten bieten.

Die beschriebene Zielgruppe soll bei bestehendem Bedarf, unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung, in den entsprechenden Wohneinrichtungen aufgenommen werden können. Auch behinderte Menschen mit besonderer Förder- und Hilfebedürftigkeit, alternde und alte Menschen mit langjähriger psychischer Behinderung oder chronifizierten Suchterkrankungen, Menschen mit Problemverhalten und Mehrfachbehinderte können aufgenommen werden.

4.1.3 Sachliche Ausstattung

Hierzu gehören unter anderem:

- Beschäftigungs- und Therapiematerial
- Medizinisch-technische Hilfsmittel
- die zur Durchführung der Diagnostik geeigneten Test-, Mess- und Beobachtungsverfahren
- Spiel- und Sportgeräte
- Musikinstrumente
- Fachliteratur, Fachzeitschriften
- Videoausrüstung, Technische Mittel
- Bürotechnische Ausstattung
- Fahrzeuge

4.2 Prozessqualität

Die Angebote für Leistungsberechtigte, die Wohn- und Förderhilfen in stationären Wohnangeboten benötigen, orientieren sich an einer Planung, die den jeweiligen individuellen Entwicklungsstand und die Fähigkeiten und die Fertigkeiten des Einzelnen als Ausgangspunkt der pädagogischen und therapeutischen Arbeit nimmt. Für jeden Leistungsberechtigten wird ein Hilfeplan erstellt. Zu beachten ist, dass tagesstrukturierende Unterstützungs- und lebenspraktische Trainingsleistungen täglich auch für diejenigen Leistungsberechtigten erfolgen müssen, die werktäglich an externen Beschäftigungs- und Fördermaßnahmen teilnehmen. Der Hilfeplan umfasst alle Lebens- und Entwicklungsbereiche und ist im Sinne einer Prozessdiagnostik und -planung für jeden Leistungsberechtigten kontinuierlich fortzuschreiben. Das Handlungskonzept findet in allen Bereichen der Wohn- und Förderhilfen Anwendung. Es wird stetig überprüft und weiterentwickelt. Alle an der Betreuung beteiligten Personen und

Institutionen müssen ihr Wirken in enger Zusammenarbeit aufeinander abstimmen. Dies gilt insbesondere für die Einbindung verschiedener externer Hilfsmöglichkeiten durch die im Einzelfall erforderlichen Fachkräfte. Die Betreuungs- und Förderarbeit sollte im gegenseitigen Einverständnis und in Abstimmung zwischen Leistungsberechtigtem, Angehörigen und Mitarbeitern erfolgen.

Die Beteiligung und Mitwirkung der Leistungsberechtigten und ihrer Angehörigen werden seitens der Einrichtung gefördert und begleitet.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich vorrangig an den festgestellten Entwicklungsverläufen. Der Erfolg einzelner Maßnahmen wird fortlaufend überprüft und dokumentiert. Diese Überprüfungen erfolgen an Hand der in den Leistungsvereinbarungen aufgeführten Inhalte und Merkmale und stellen sicher, dass positive Entwicklungen – vor dem Hintergrund der speziellen Fähigkeiten und Bedürfnisse des jeweiligen Leistungsberechtigten – zu verzeichnen sind. Weitere wichtige Merkmale der Ergebnisqualität liegen im subjektiven Wohlbefinden der Leistungsberechtigten, in der Zufriedenheit der Angehörigen und einem adäquaten Beschwerdemanagement.

Eine ausdifferenzierte Konzeption, die Aussagen zu bestehenden Betreuungs- und Förderangeboten macht, ist Grundlage der Betreuungs- und Fördertätigkeit.

Leistungstyp E15

Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - ohne internes tagesstrukturierendes Angebot – (LT E15)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot ohne internes tagesstrukturierendes Angebot

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 67 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Personen, die wegen der Besonderheit des Einzelfalles auf vollstationäre Hilfe angewiesen sind und an einer externen Tagesstrukturierung teilnehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe ist orientiert an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungsberechtigte in die Selbständigkeit zu entlassen und die Führung eines selbständigen Lebens zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Auf der Basis der Einzelfallorientierung wird ein Hilfeplan erstellt, in welchem der Hilfebedarf ermittelt und festgestellt wird.

Die Hilfe wird u.a. geleistet durch:

- Beratung
- Persönliche Unterstützung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

3. Leistungselemente

3.1. Leistungselemente im direkten Bereich

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- Beschaffung von adäquatem Wohnraum
- Nachbetreuung
- Krisenintervention
- Einzelfallhilfe / Einzelgespräche
- Unterstützung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung

Umfang und Art der Betreuung orientieren sich immer am im Einzelfall Erforderlichen.

3.2 Leistungselemente im indirekten Bereich

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen, Arbeitsverwaltung etc.
- Erstellung von Situations- und Entwicklungsberichten
- Allgemeine und spezifische Verwaltungstätigkeiten
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Vernetzungsarbeit in das Gemeinwesen

Über diese Leistungselemente hinaus sind weitere Leistungsbestandteile zur Gewährleistung der Erreichung des Hilfezieles erforderlich.

Dies sind u.a.:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst /Reinigungsdienst
- Verwaltung / Pfortendienst

4. Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale der Einrichtung werden dokumentiert in einer in angemessenen Abständen aktualisierten Konzeption.

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität ist orientiert an der Erreichung des Zieles der in der Einrichtung geleisteten Hilfen.

4.1.1 Personelle Ausstattung

- Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen
- Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter
- Verwaltungspersonal
- Pfortenpersonal
- Hauswirtschaftliches Personal
- Sonstige Hilfskräfte

4.1.2 Räumliche Ausstattung/Sachausstattung

- Einzel- und Mehrbettzimmer
- Sanitäre Anlagen
- Zentralküche und Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen/
Bewohner
- Gemeinschaftsräume
- Beratungszimmer/Büros

4.2 Prozessqualität

Der Hilfeprozess orientiert sich an den individuellen Ressourcen der Leistungsberechtigten und an der persönlichen Leistungsfähigkeit der/des Einzelnen.

Der Hilfeplan unterstützt die Steuerung des Hilfeprozesses sowohl als gemeinsam erarbeitete Grundlage der Hilfe als auch als Instrument der Überprüfung des Hilfeprozesses.

Zentrale Bestandteile der Prozessqualität sind eine sorgfältige Anamnese des Leistungsberechtigten und seines Sozialraumes, die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen, die abteilungsübergreifende Arbeit innerhalb der Einrichtung sowie die fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der geleisteten Hilfe.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich an der individuellen Situation des Leistungsberechtigten und in einer höchstmöglichen Übereinstimmung der objektiven Anforderungen an den Leistungsberechtigten mit der subjektiven Leistungsfähigkeit im Sinne einer Wiedereingliederung der/des Einzelnen und eines Ausgleichs.

Bemessungsgrundlage sind die im Hilfeplan gemeinsam festgelegten Ziele der Hilfe und die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Hierbei kommt der subjektiven Zufriedenheit des Leistungsberechtigten zentrale Bedeutung zu.

Leistungstyp E16

Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind - mit internem tagesstrukturierendem Angebot – (LT E16)

1. Strukturmerkmale

1.1 Hilfeart

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

1.2 Hilfeform

Hilfeangebot mit internem tagesstrukturierendem Angebot

1.3 Rechtliche Grundlagen

- § 67 SGB XII

2. Leistungsmerkmale

2.1 Zielgruppe des Leistungstyps

Personen, die wegen der Besonderheit des Einzelfalles auf vollstationäre Hilfe angewiesen sind und an einer internen Tagesstrukturierung teilnehmen.

2.2 Spezifischer Hilfebedarf

Die Hilfe ist orientiert an den im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen.

2.3 Ziel der Hilfe

Ziel der Hilfe ist, die Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten, die Leistungsberechtigten in die Selbständigkeit zu entlassen und die Führung eines selbständigen Lebens zu ermöglichen.

2.4 Umfang und Struktur der Leistung

Auf der Basis der Einzelfallorientierung wird ein Hilfeplan erstellt, in welchem der Hilfebedarf ermittelt und festgestellt wird.

Die Hilfe wird u.a. geleistet durch:

- Beratung
- Persönliche Unterstützung
- Hilfe bei der Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplatz
- Aufbau und Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

3. Leistungselemente

3.1. Leistungselemente im direkten Bereich

- Unterkunft und Verpflegung
- Erstellung und Fortschreibung eines Hilfeplans
- Befriedigung elementarer Bedürfnisse
- Schuldnerberatung
- Hilfen und Unterstützung bei der Freizeitgestaltung
- Hilfe bei der Arbeitssuche
- Beschaffung von adäquatem Wohnraum
- Nachbetreuung
- Krisenintervention
- Einzelfallhilfe / Einzelgespräche
- Hilfen zur alltäglichen Lebensführung
- Unterstützung und Hilfestellung bei der medizinischen Versorgung

Umfang und Art der Betreuung orientieren sich immer am im Einzelfall Erforderlichen.

3.2. Leistungselemente im indirekten Bereich

- Hilfeplanung
- Dokumentation
- Kontakte zu Behörden, Ärzten, Beratungsstellen, Arbeitsverwaltung etc.
- Erstellung von Situations- und Entwicklungsberichten
- Allgemeine und spezifische Verwaltungstätigkeiten
- Angehörigen- und Familienarbeit
- Vernetzungsarbeit in das Gemeinwesen

Über diese Leistungselemente hinaus sind weitere Leistungsbestandteile zur Gewährleistung der Erreichung des Hilfezieles erforderlich.

Dies sind u.a.:

- Einrichtungsleitung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Haustechnischer Dienst / Reinigungsdienst
- Verwaltung/Pfortendienst

4. Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale der Einrichtung werden dokumentiert in einer in angemessenen Abständen aktualisierten Konzeption.

4.1 Strukturqualität

Die Strukturqualität ist orientiert an der Erreichung des Zieles der in der Einrichtung geleisteten Hilfen.

4.1.1 Personelle Ausstattung

- Diplomsozialpädagoginnen/Diplomsozialpädagogen
- Diplomsozialarbeiterinnen/Diplomsozialarbeiter
- Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Neurologie (konsiliarisch)
- Verwaltungspersonal
- Pfortenpersonal
- Hauswirtschaftliches Personal
- Sonstige Hilfskräfte

4.1.2 Räumliche Ausstattung / Sachausstattung

- Einzel- und Mehrbettzimmer
- Sanitäre Anlagen
- Zentralküche und Kochgelegenheiten für die Bewohnerinnen/Bewohner
- Gemeinschaftsräume
- Freizeiträume
- Werkräume
- Beratungszimmer/Büros/Arztzimmer
- Außenanlagen (Garten, Kleintierhaltung)

4.2 Prozessqualität

Der Hilfeprozess orientiert sich an den individuellen Ressourcen und an der persönlichen Leistungsfähigkeit des Leistungsberechtigten.

Der Hilfeplan unterstützt die Steuerung des Hilfeprozesses sowohl als gemeinsam erarbeitete Grundlage der Hilfe als auch als Instrument der Überprüfung des Hilfeprozesses.

Zentrale Bestandteile der Prozessqualität sind eine sorgfältige Anamnese des Leistungsberechtigten und seines Sozialraumes, die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Facheinrichtungen, die abteilungsübergreifende Arbeit innerhalb der Einrichtung sowie die fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der geleisteten Hilfe.

4.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisqualität bemisst sich an der individuellen Situation und in einer höchstmöglichen Übereinstimmung der objektiven Anforderungen an den Leistungsberechtigten mit der subjektiven Leistungsfähigkeit im Sinne einer Wiedereingliederung des Leistungsberechtigten und eines Ausgleichs.

Bemessungsgrundlage sind die im Hilfeplan gemeinsam festgelegten Ziele der Hilfe und die gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Hierbei kommt der subjektiven Zufriedenheit des Leistungsberechtigten besondere Bedeutung zu.